

Arbeitsberichte

Unter dieser Rubrik können die Ergebnisse von Diplom- bzw. Zulassungsarbeiten studentischer Vereinsmitglieder vorgelegt werden. Voraussetzung für eine Aufnahme sind wissenschaftliche Qualität und methodische Originalität. Die Arbeiten müssen, wenn auch nur auf begrenztem Gebiet, die Forschung ein wenig weiterführen.

ERNST BÖHME

Das Kollegium der Schwäbischen Reichsprälaten im 16. und 17. Jahrhundert

Untersuchungen zur korporativen Verfassung und Organisation
mindermächtiger geistlicher Reichsstände*

Einleitung

Die Prälaten des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation standen lange Zeit, ähnlich wie die anderen mindermächtigen Reichsglieder (Grafen, Ritter und Städte), im Schatten der deutschen Geschichtsschreibung. Erst seitdem sich ein weniger an starren Rechtsnormen orientiertes Verständnis der Reichsverfassung durchzusetzen begann, trat auch die Bedeutung gerade der kleineren Kräfte für das Funktionieren dieses politischen Systems stärker hervor¹.

Rudolf Reinhardt und Armgard von Reden-Dohna haben auf das Schwäbische Prälatenkollegium hingewiesen und die Bedeutung der Prälaten als politischen Faktor erkannt und beschrieben². Ihnen folgen die Untersuchungen über die Verfassung und den organisatorischen Aufbau des Schwäbischen Reichsprälatenkollegiums. Nicht berücksichtigt werden Probleme der Entstehungsgeschichte des Kollegiums, seiner Beziehung zum Kreis und dessen Ständen, seiner Politik auf den Reichstagen, seiner Bindungen an den Kaiser und das ambivalente Verhältnis zur größten oberschwäbischen Territorialmacht, Österreich, die Fra-

*Die Untersuchung ist eine Zulassungsarbeit für die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, die an der Universität Tübingen im Fach Geschichte unter der Leitung von Prof. Dr. Volker Press angefertigt worden ist.

1 Grundlegend dazu V. PRESS, Das römisch-deutsche Reich. Zur Reichsritterschaft liegen inzwischen zahlreiche Untersuchungen vor; grundlegend auch hier V. PRESS, Kaiser Karl V. – Für Schwaben seien genannt: D. HELLSTERN, Der Ritterkanton Kocher – Schwarzwald – und neuerdings Th. SCHULTZ, Der Kanton Kocher der Schwäbischen Reichsritterschaft 1542–1805. – Zu den Städten G. SCHMIDT, Der Städtetag in der Reichsverfassung, und zu den Grafen demnächst E. BÖHME, Das fränkische Reichsgrafenkollegium.

2 R. REINHARDT, Die Reformbestrebungen in der Benediktinerabtei Weingarten (künftig zitiert als REINHARDT, Diss.) – DERS., Restauration, Visitation, Inspiration. – A. v. REDEN-DOHNA, Die schwäbischen Reichsprälaten und der Kaiser – Das Beispiel der Laienpfründen. – DIES., Reichsstandschaft und Klosterherrschaft. – Außerdem als Sekundärquelle immer wieder heranzuziehen: S. HELD, Reichsprälatisches Staatsrecht, Bd. 1–2.

gen, die mit der unterschiedlichen Ordenszugehörigkeit der einzelnen Klöster zusammenhängen, und der innerkollegialen Beziehungen und Gruppierungen, der Spannungen und Konfrontationen zwischen den einzelnen Klöstern³ sowie sozialgeschichtliche Aspekte. Es wurde versucht, diese Fragen im Rahmen der Gesamtdarstellung zu berücksichtigen.

Der von der Untersuchung erfaßte Zeitraum reicht von dem Amtsantritt des Abtes Gerwig Blarer von Weingarten (1520) bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. Die Abschiede der Prälatentage⁴ liegen für die ersten Jahre nur äußerst lückenhaft vor. Mit dem Abschied vom 17. Juli 1566 beginnt eine kaum unterbrochene Serie jährlicher Rezesse, die erst im 17. Jahrhundert wieder größere Lücken aufweist. Als Ergänzungsmaterial für die frühere Zeit bot sich nun der Briefwechsel Abt Gerwigs⁵ an, der während seiner langen Regierungszeit im Kreis der schwäbischen Prälaten und bei der Ausbildung der Kollegialverfassung eine bedeutende Rolle spielte. Die obere Zeitgrenze findet ihre Berechtigung in den Ereignissen des Dreißigjährigen Krieges. In den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts kam die Tätigkeit des Kollegiums völlig zum Erliegen. Das folgende Jahrzehnt brachte einen neuen Aufschwung, vor allem im materiellen Bereich.

1. Entstehung, Entwicklung und Konsolidierung des Kollegiums (1495–1567)

Die meisten Mitgliedsklöster des schwäbischen Prälatenkollegiums liegen in dem Dreieck, das aus Donau, Iller und Bodensee gebildet wird. Ein kleiner Teil, die später sogenannten »Transillieriani«, sind südlich der Donau zwischen Lech und Iller angesiedelt. Diese Häufung in einem relativ kleinen Gebiet ist kein Zufall, war doch der oberschwäbische Raum auch sonst eine Ansammlung kleiner und kleinster Herrschaften⁶. In diesem politisch am stärksten zerklüfteten Teil des Reiches war es auch geringen Mächten möglich, sich eine politisch und rechtlich einigermaßen selbständige Stellung zu behaupten. Dies konnten sie um so eher, als selbst die stärkste Territorialmacht in diesem Raum, das Haus Österreich, nicht über einen zusammenhängenden Länderkomplex verfügte, sondern sich auf einzelne, von einander isolierte Herrschaften stützen mußte, deren Rechte oft nicht unangefochten waren⁷. Österreich blieb die größte Macht und wirkte als solche entscheidend auf die Entwicklung des Kollegiums ein.

Dessen Entstehung ist weitgehend ungeklärt⁸. Da die älteste Aufgabe des Kollegiums, wie auch die der Kollegien der Reichsgrafen, die Wahrnehmung der diesen Ständen auf den Reichstagen zustehenden Kuriatsstimmen war, liegt es nahe, ihren Ursprung mit der Ausbildung dieser besonderen Stimmenart in Zusammenhang zu bringen. Das ganze 15. Jahrhundert über war die Form der Vertretung der Prälaten und Grafen auf den sich ausbildenden Reichstagen ungeklärt gewesen⁹. Im Zuge der beschleunigten Verdichtung und Verrechtlichung der Reichsverfassung seit 1495 drängte diese Frage einer Lösung zu. Man beschloß, diesen Ständen zwar das Stimmrecht zuzugestehen, aber entsprechend ihrer mindermächtigen Stellung nicht in der Form fürstlicher Einzel- oder Viril-, sondern als Gruppen- oder

3 Hierbei ist insbesondere an die bedeutendsten Klöster Salem und Weingarten zu denken.

4 HStA Stuttgart, B 362 Bü 10ff. Es handelt sich hierbei um einen künstlich zusammengefügtten Sammelbestand. Auf die Heranziehung der einzelnen Klosterarchive, die für eine umfassende Untersuchung der Kollegialgeschichte notwendig wäre, wurde im Rahmen dieser Arbeit verzichtet.

5 Gerwig Blarer, Abt von Weingarten 1529–1567, hg. von H. GÜNTER.

6 Vgl. hierzu K. S. BADER, Der deutsche Südwesten.

7 F. QUARTAL, Landstände und landständisches Steuerwesen.

8 H. KESTING, Geschichte und Verfassung (Diss.) 2–21. – A. MEISTER, Die Entstehung der Kuriatsstimmen. – D. STIEVERMANN, Landesherrschaft und Klosterwesen.

9 P. MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstages.

Kuriatstimmen. Die Wahl dieses Weges setzte voraus, daß die Betroffenen in der Lage waren, durch die Bestimmung gemeinsamer Vertreter das Kuriatstimmrecht wahrzunehmen. Es mußten organisatorische Zusammenschlüsse eines Teiles der Prälaten bzw. Grafen bestehen, die diese Aufgabe übernehmen konnten.

Dafür, daß die Kuriatstimmen unter Bezugnahme auf die bestehenden Vereinigungen eingerichtet wurden, spricht auch deren 1495 festgesetzte Zahl. Für die Grafen standen zwei Organisationen zur Verfügung, der Wetterauische Grafenverein und die Gesellschaft von St. Georgenschild bzw. der Schwäbische Bund¹⁰, demgemäß erhielten sie zwei Stimmen. Den Prälaten, von denen ein größerer Teil nur in letzterer Einung zusammengefaßt war, wurde nur eine Stimme zugesprochen. Diese Stimmverteilung blieb, nach mehrfacher Anfechtung, für die nächsten 150 Jahre gültig¹¹. Diese Vereine waren ihrem Charakter nach Landfriedenseinigungen und blieben es. Die neu hinzugekommene Aufgabe reichsrechtlicher Art wurde fleißig wahrgenommen¹². Es gelang aber nicht, den Charakter ihres Zusammenschlusses zu ändern. Dieser blieb bis zum Ende der Zwanziger Jahre in Organisation und Tätigkeit primär ein Teil des Schwäbischen Bundes. Die gemeinsame Beschickung der Reichstage war eine neuartige Aufgabe, die dazu beitrug, daß sich der lockere Zusammenschluß der Prälaten im Schwäbischen Bund zum späteren Kollegium umformte. Diese, seit der Reichsreform von 1495 bestehende Pflicht, wurde seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in der Regel von den schwäbischen Reichsprälaten wahrgenommen. Von den 41 Prälatentagen, die anhand der Korrespondenz des Abtes Gerwig von Weingarten und einiger Abschiede zwischen 1521 und 1567 festgestellt werden konnten, fanden allein zwanzig statt¹³, um eine Gesandtschaft auf einen Reichstag zu schicken, oder um den Bericht von dort zu hören. Über das Verhalten der Prälaten gegenüber politischen Problemen, die auf den Reichsversammlungen diskutiert wurden, sagen die Quellen nichts aus. Es liegen auch keine Instruktionen für die Gesandten, die darüber Auskunft geben könnten, vor. Die Beschickung erfolgte in der Mehrzahl der Fälle durch einen oder mehrere Prälaten, meist war Abt Gerwig beteiligt. Ihnen wurde manchmal ein gelehrter Jurist beigegeben, der zuweilen auch allein die Gesandtschaft übernahm. Auffällig ist vor allem eine geschlossene Folge von Prälatenversammlungen in der Zeit von 1521 bis 1530, die nur den Reichstagen gewidmet waren, zumal dies in der Zeit der Bauernkriege und der beginnenden Reformation war. Hier scheint sich bereits abzuzeichnen, wie ein gemeinsames Interesse – die Bewahrung der reichsständischen Stellung, um immer

10 Zum Wetterauer Grafenverein: R. GLAWISCHNIG, Niederlande, Calvinismus und Reichsgrafenstand 1519–1584. – Sowie G. SCHMIDT, Städtekorpus und Grafenverein. Zur St. Jörgenschildgesellschaft.: H. MAU, Die Rittergesellschaft mit St. Jörgenschild, und H. OBENAU, Recht und Verfassung der Gesellschaft mit St. Jörgenschild. Schwäbischer Bund: E. BOCK, Der Schwäbische Bund. – H. HERSLINGER, Die Anfänge des Schwäbischen Bundes.

11 Die Reichsabschiede wurden zwar in der Regel von mehreren Prälaten gesiegelt, wobei neben der Gesandtschaft der schwäbischen Klöster, die aus einem oder mehreren Äbten bestehen konnte, mitunter auch noch die Namen anderer Prälaten, die persönlich anwesend waren, auftauchen. Im Reichsrat scheint aber immer nur ein Prälat Sitz und Stimme gehabt zu haben, wie schon auf dem Lindauer Reichstag 1496 Salem, obgleich die Gesandtschaft der schwäbischen Prälaten aus 3 Äbten (Salem, Rot, Minderau) bestand und außerdem der Prälat von St. Emmeram (Regensburg) vertreten war (vgl. Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe VI, II, Nr. 99 und III, Nr. 51).

12 Dabei wird auch die finanzielle Entlastung des einzelnen bei gemeinsamer Beschickung als Motiv wirksam gewesen sein.

13 Nach GÜNTER, Briefe: 1521, Nr. 8; 1522, Nr. 21; 1523, Nr. 29; 1526, Nr. 125; 1529, Nr. 200; 1530, Nr. 232; 1540, Nr. 565; 1541, Nr. 606; 1543, Nr. 625; 1543/44, Nr. 682; 1546, Nr. 761; 1552, Nr. 1299; 1556, Nr. 1429; 1556, Nr. 1432; 1566, Nr. 1544. Dazu kommen Gesandtschaften, von denen unbekannt ist, wann sie verordnet wurden: 1550, Nr. 1157; 1555, Nr. 1386; 1559, Nr. 1464. Die Gesandtschaften zu Kammergerichtsvisitationen fallen in dieser Zeit noch nicht ins Gewicht.

drohende Mediatisierungsversuche benachbarter Fürsten besser abwehren zu können – zum Kristallisationskern für eine eigene Organisation werden kann. Andererseits konnten, wie aus der Korrespondenz Abt Gerwigs hervorgeht¹⁴, die Prälaten auf die Bedrohungen durch Bauernkrieg und Reformation nur im Rahmen des Schwäbischen Bundes reagieren, wo sie zusammen mit den Grafen und Rittern eine Bank besetzten. Sie wurden in diesem Zusammenhang nicht besonders aktiv. Die Bindung an den Bund erwies sich in diesem Augenblick der Gefahr als stärker, so daß sich die bereits erkennbaren neuen Entwicklungen nicht entfalten konnten.

Nach 1530 vergingen zehn Jahre, bevor die Beschickung eines Reichstages als Thema einer Prälatenversammlung auftauchte (17. Nov. 1540, Brief Nr. 565). In den folgenden Jahren, besonders mit Einsetzen der Reichstagsserie zu Anfang der 40er Jahre und später, wurde zwar wieder vermehrt der Beratungspunkt Reichstagsgesandtschaft behandelt, jedoch zusammen mit anderen Problemen. Er erreichte nicht mehr die beherrschende Stellung, die er in den 20er Jahren innegehabt hatte.

Die Organisation von Reichstagsgesandtschaften stellt sich als die einzige erkennbare selbständige politische Betätigung der Prälaten zur Zeit des Schwäbischen Bundes dar. In allen anderen Fragen fungierten sie als Teil dieser Einung und waren noch kein gesonderter politischer Faktor. In diesem Zusammenhang muß die Frage aufgeworfen werden, ob es dann sinnvoll ist, für diesen Zeitraum schon von einem Prälatenkollegium zu sprechen. Das wäre dann angemessen, wenn eine selbständige politische Aktivität und Bedeutung, eine nach bestimmten Kriterien ausgewählte konstante Mitgliedschaft und eine ausgebildete innere Verfassung und Organisation vorhanden wären. Die Frage kann für die Zeit des Schwäbischen Bundes verneint werden. Die Beschickung der Reichstage war zwar eine wichtige Voraussetzung der späteren Entwicklung, kann aber nicht als entscheidende Klammer gewirkt haben, die die Prälaten nach dem Ende des Bundes zusammenhielt. Die Ausbildung der Kollegialeigenschaften setzte erst nach seinem Ende ein. Bevor nun die für diese Entwicklung verantwortlichen »äußeren« Kräfte, wie z. B. die konfessionellen Auseinandersetzungen, die Politik des Kaisers, sowie des Hauses Habsburg und die Entstehung des Schwäbischen Kreises eingehender untersucht werden, soll sie zuerst gewissermaßen von innen heraus, anhand der Mitgliederbewegungen und dem eventuellen Aufbau einer Organisation dargestellt werden.

Bezüglich der Mitgliedschaft der Prälatenvereinigung beschreibt Held¹⁵ ausführlich die Fluktuationen in der Zusammensetzung des Prälatenverbandes. Er unterläßt es aber, trotz deutlicher Hinweise in seinen eigenen Ausführungen¹⁶, aus dieser Erscheinung die notwendigen Folgerungen für die Beurteilung des Zusammenschlusses der Prälaten zu ziehen. Die Gruppe der Prälaten scheint nämlich nicht nur in ihrer politischen Betätigung, sondern auch in bezug auf ihre Mitglieder vom Schwäbischen Bund determiniert gewesen zu sein¹⁷. Unter dieser Voraussetzung ist es nicht verwunderlich, daß sich in der Entwicklung der Zusammensetzung der Prälatenvereinigung deutlich zwei Phasen unterscheiden zu lassen. Die erste Phase

14 Briefe von 1525 Febr. 15, 57; 1526 Febr. 1, 112; 1526 Juni 21, 137; 1526 Juli 4, 140; 1526 Aug. 13, 144, 1526 Aug. 21, 146.

15 Staatsrecht 13 ff.

16 So schreibt er etwa im Staatsrecht 71, daß »der Domprobst zu Konstanz, der Pfarrer zu Ulm, der Probst und das Kapitel zu Ellwang, und der Probst zu Comburg ... nur während dem schwäbischen Bunde, und zwar meistenteils allein in Bundes- und nicht in anderen Kollegialhandlungen und Angelegenheiten gemeine Sache mit den schwäbischen Reichsprälaten gemacht (haben)«.

17 So auch REINHARDT, der (Diss. 212f.) die Bedeutung des Bundes für die Herausbildung des Kollegiums betont. Dafür spricht auch, daß die geschäftsführenden Prälaten, und zwar sowohl Abt Gerwig als auch sein Vorgänger Abt Johann VI. zu Weissenau, da über eine Wahl nichts bekannt ist, diese Funktion aufgrund ihres Amtes als Bundesrat ausübten (vgl. GÜNTHER, Briefe Bd. I, Einleitung).

endet in den Jahren nach dem Auseinanderbrechen des Bundes. Soweit aus den Angaben über die Mitgliedschaft für die Zeit vor 1534 ersichtlich ist, besuchten die meisten prälatischen Mitglieder dieser großen schwäbischen Einung, wenn auch mit unterschiedlicher Regelmäßigkeit, die Prälätentage und arbeiteten im Kreis der Präläten mit¹⁸. Dabei läßt sich feststellen, daß die Beratungen der Präläten, für die genaue Angaben über die Teilnehmer gemacht werden, keine Reichstagsgesandtschaft betrafen. Man kann daher vermuten, daß es eine gewisse Trennung zwischen der lockeren Zusammenarbeit der prälatischen Mitglieder des Schwäbischen Bundes einerseits, und der engeren Gruppe derjenigen, die die gemeinsamen Reichstagsgesandtschaften organisierten, andererseits gegeben hat. Dies wäre dann gewissermaßen eine Keimzelle des Kollegiums gewesen. Einer scharfen Trennung beider Gruppen widersprechen zwar bestimmte Angaben¹⁹ über die Beteiligung später ausgeschiedener Präläten an den gemeinsamen Reichstagsbesuchen. Sicher war aber die regelmäßige Zusammenarbeit bestimmter Präläten im Rahmen der Reichstagsgesandtschaften ein wichtiger Faktor bei der Herausbildung des späteren Kollegiums. Sein konkreter Einfluß auf die Entwicklung, vor allem in der Zeit, als keine Reichstagsbesuche stattfanden, kann hier nicht beurteilt werden.

Das Ende dieser ersten Phase markiert am deutlichsten der Brief der Präläten an König Ferdinand vom 7. Mai 1538²⁰. Schon am 14. April desselben Jahres hatte Abt Wolfgang von Kempten Gerwig von Weingarten mitgeteilt, er solle auf königlichen Befehl hin einen Prälätentag zusammenrufen. Einzuladen seien nur diejenigen, die immer zusammenkommen, Roggenburg, Ursberg und Wettenhausen hätten fernzubleiben²¹. Auf der von Abt Gerwig auf Philippi und Jacobi (1. Mai) nach Leutkirch²² einberufenen Versammlung erschienen nach den Angaben des Prälätenbriefes an König Ferdinand die Äbte von Kempten, Salem (auch für Gutenzell, Baidt und Heggbach), Weingarten, Elchingen, Ochsenhausen, Irsee, Rot, Minderau (= Weissenau), Schussenried, Marchtal und, trotz der Bemerkung Abt Wolfgangs, Ursberg²³. Nicht anwesend waren die vermögendsten Präläten: der Propst von Ellwangen, St. Gallen, die Reichenau, Kreuzlingen, Petershausen, Kaisheim, Buchau, Lindau und Wettenhausen. Außerdem fehlten von denjenigen, die zu der Zahlung vom letzten Jahr²⁴ noch

18 So bei GÜNTER, Briefe, 1526 Juli 4, Nr. 140 wo Ochsenhausen, der Landkomtur der Ballei Elsaß und Burgund, Elchingen, Kaisheim, Kempten, Irsee, der Dompropst zu Konstanz, Ursberg, Buchau, Gutenzell, Baidt, Marchtal, Schussenried und Salem genannt werden. Im Abschied vom 1. Juli 1532 werden Kempten, Marchtal, der Landkomtur, Ochsenhausen, Salem, Schussenried, Weingarten, Weissenau, Kaisheim und Elchingen genannt. Auch Petershausen, Reichenau und Lindau tauchen auf (Günter, Briefe, 1534 Juni 13, Nr. 368).

19 REINHARDT, Diss. 155–160. Der Landkomtur entschuldigte sich z. B. am 3. April 1530 (GÜNTER, Briefe Nr. 232) dafür, daß er nicht am Prälätentag teilnahm. Er solle in bezug auf den Reichstag dem Deutschmeister folgen. Das bedeute aber nicht, daß er sich von den Präläten trennen wolle.

20 GÜNTER, Briefe Nr. 510.

21 Ebd., 1538 April 14, Nr. 506.

22 Zum Ort siehe ebenda 1538 April 30, Nr. 507, zum Zeitpunkt des Tages ebenda und HELD, Staatsrecht, 70.

23 Ob die Forderung nach Ausschluß der drei Klöster schon in dem Befehl des Königs an den Abt von Kempten enthalten war, oder auf eine Initiative Abt Wolfgangs zurückging, ließ sich nicht feststellen. Zur Entwicklung der reichsrechtlichen Stellung der Ulmer Schirmklöster Roggenburg und Ursberg, siehe E. GROLL, Das Prämonstratenserstift Roggenburg 1450–1600, 12–37. – REINHARDT, Diss. 158, Anm. 22 und HELD, Staatsrecht, 74 f. Allerdings deutete sich bereits zu dieser Zeit ein stärkeres Interesse der beiden Klöster an der Zusammenarbeit mit den Präläten an: Ursberg nahm an der Versammlung teil, Roggenburg erklärte sich später zur Bezahlung bereit (GÜNTER, Briefe, 1538 Juli 4, Nr. 517). Der endgültige Anschluß wurde aber erst mit dem Abstreifen der Ulmer Schirmvogtei 1546/47 vollzogen. Ähnlich auch Ochsenhausen E. GRUBER, Das Kloster Ochsenhausen, und Elchingen A. DIRR, Die Reichsabtei Elchingen (36–50).

24 GÜNTER, Briefe, 1537 Jan. 15, Nr. 456; 1538 Mai 15, Nr. 511.

beigetragen hatten, der Landkomtur von Altshausen und der Abt von Roggenburg. Aus diesen Angaben wird deutlich, daß die Prälaten durchaus noch die Mehrzahl der Prälaten des Schwäbischen Bundes zu ihrem Kreis hinzurechneten, wenngleich bei dem Hinweis auf das Fehlen der reichsten Prälaten auch das Bemühen eine Rolle gespielt haben mag, die im Vergleich zum vorigen Jahr niedrigere Summe zu entschuldigen.

Es zeigt sich auch, daß viele der ehemaligen Prälaten des Bundes die Zusammenarbeit mit den anderen eingestellt hatten, und zwar die meisten seit 1537²⁵. Dafür spricht auch die Aufforderung in dem Schreiben Abt Wolfgangs an Abt Gerwig, nur die zehn, die üblicherweise zusammenkommen, zu beschreiben. Ein weiteres Anzeichen für die Herausbildung einer kleineren Gruppe von Prälaten, die weitgehend mit der, die früher die Reichstagsgesandtschaften organisierte, identisch war und die jetzt die Zusammenarbeit fortsetzte und intensivierte, ist die Nachricht über die Anlage und Vertretung der schwäbischen Prälaten im Nürnberger Bund²⁶. Als Mitglieder werden dabei genannt: Kempten, St. Gallen, Buchau, Weingarten, Elchingen, Ochsenhausen, Irsee, Rot, Minderau, Schussenried, Marchtal, Baidt, Gutenzell und Heggbach. Obgleich einige der sich in dieser Zeit »absondernden« Prälaten später noch gelegentlich mit der übrigen Gruppe zusammenarbeiteten²⁷, erlosch also mit der Auflösung des Schwäbischen Bundes die Zusammenarbeit einer Reihe von kirchlichen Institutionen im Kreis der schwäbischen Prälaten. Die zweite Phase in der Entwicklung der Mitgliedschaft ist geprägt von der Loslösung des Hochstifts Kempten. Diese bedeutendste Abtei in Oberschwaben hatte lange Zeit, auch noch nach 1534 bei der Zusammenarbeit der Prälaten eine führende Rolle gespielt²⁸. So war sie mindestens zweimal²⁹ die Vermittlungsinstanz für Begehren vom königlichen oder kaiserlichen Hof an die Prälaten. Das Kloster beteiligte sich an der Türkenhilfe von 1538, war neben den anderen schwäbischen Prälaten Mitglied der Christlichen Vereinigung von 1539, ging neben Weingarten im Namen der Prälaten auf den Reichstag von 1540, beteiligte sich an solchen Gesandtschaften und lud mindestens zweimal einen Prälatentag ein³⁰.

Eine entscheidende Änderung trat ein, als Kempten 1548 eine Fürsten-, d. h. Virilstimme auf dem Reichstag erhielt³¹. Nun war das Kloster nicht mehr gezwungen, sich mit den anderen Prälaten in die eine Kuriatstimme zu teilen und gab in der Folge nicht nur die Organisation von Reichstagsbesuchen, sondern die Zusammenarbeit im engeren Kreis der Prälaten auf³². Als der Abt von Kempten 1553 von den ausschreibenden Kreisfürsten beauftragt wurde, die Prälaten über die Einung der fränkischen Fürsten und Städte zu unterrichten, weigerte er sich, dem Folge zu leisten, mit dem Hinweis, er habe keine Gewalt über die Prälaten und diese würden ihre Angelegenheiten selbst verwalten³³. 1559³⁴, als im Auftrag des Kaisers die Äbte

25 Ebd. 1538 Mai 15, Nr. 511.

26 Ebd. 1530 März 6, Nr. 536.

27 Etwa Buchau 1539, Lindau 1560 (vgl. Rezess der geistl. Kreisstände 1561 Jan. 15), Petershausen, St. Georgen, Isny, Waldsee, Beuron 1561 (vgl. GÜNTER, Briefe 1561 Juli 23, Nr. 1488).

28 Vgl. REINHARDT, Diss. 155, Anm. 22.

29 Vgl. GÜNTER, Briefe 1538 Mai 7, Nr. 510; 1546 Juni 26, Nr. 829.

30 GÜNTER, Briefe 1540 Okt. 29, Nr. 565, 1544 Jan. 4, Nr. 682, 1545 Jan. 30, Nr. 709 und 1542 April 20, Nr. 625.

31 Das war der rechtliche Ausdruck der Tatsache, daß die Abtei um die Mitte des Jahrhunderts faktisch die volle Landeshoheit erlangte; vgl. P. BLICKLE, Schwaben von 1268 bis 1803, 56f. Auch darin unterschied sich Kempten von den anderen schwäbischen Reichsklöstern.

32 Möglicherweise haben dabei, wie auch schon bei früheren »Absonderungen«, etwa der des Landkomturs, soziale Gegensätze zwischen den adligen und den bürgerlichen Stiften eine Rolle gespielt.

33 GÜNTER, Briefe, 1553 Febr. 4, Nr. 1316.

34 Abschied des Tages von 1559 Nov. 30.

Gerwig von Weingarten-Ochsenhausen und Johannes von Roggenburg³⁵ bei den Prälaten um eine finanzielle Unterstützung der Freiburger Universität warben, wurde diese Distanzierung von seiten Kemptens erneut betont und mit seiner fürstlichen Stellung begründet.

In diesem Zusammenhang deutete sich zum ersten Mal die Möglichkeit an, daß der Kaiser direkt über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Prälatenvereinigung entscheiden könne. Auf dem erwähnten Prälatentag vom 20. November 1559 wurden nämlich die kaiserlichen Kommissare Abt Gerwig und Abt Johannes von den Prälaten beauftragt, vom Kaiser ein Verzeichnis derjenigen zu erbitten, die sich finanziell beteiligen sollten. Das sei notwendig geworden, da nicht alle beschriebenen Prälaten erschienen seien, nicht alle früher eingeladenen auch jetzt beschrieben worden seien und vor allem Kempten unter Berufung auf seinen Fürstenstand eine Teilnahme abgelehnt hätte. Die Kommissare wandten sich am 22. November³⁶ in einem Schreiben an den Kaiser. Darin wird er aufgefordert, dem Abt von Kempten die Teilnahme zu befehlen, mit der Begründung, er sei zwar Fürst, aber dennoch Prälat. Diese Position war nicht ganz unbegründet, denn auch auf dem Reutlinger Kreistag 1555 war dieses Stift zu den Prälaten gezählt worden³⁷.

Die Gründe für dieses Vorgehen werden daran deutlich, daß die Kommissare den Kaiser gleichzeitig baten, auch die Bischöfe, Dom- und Kollegialkapitel zu den Zahlungen heranzuziehen: Man wollte auf diese Weise die Zahl der Beitragszahler möglichst groß halten, um den Anteil des einzelnen zu verringern. Die oben angeführte Argumentation mit dem Prälatenstatus wird aber nur bei Kempten angewendet, wobei im Brief wesentlich schärfer formuliert wird als im Rezeß. Daraus läßt sich schließen, daß der Zugehörigkeit des Hochstifts zum Kreis der Prälaten besonderes Gewicht beigemessen, sie als grundsätzlich und dauerhaft angesehen wurde.

Den Abschluß der Entwicklung, die zur Lösung des Hochstifts von den Prälaten führte, bildeten die Ereignisse aus dem Jahr 1561. Wiederum hatten die Äbte von Weingarten-Ochsenhausen und Roggenburg auf kaiserlichen Befehl die Prälaten zusammengerufen. In einem Brief an den Kaiser³⁸ erklären sie diesem die Bereitschaft der Erschienenen, den geforderten Beitrag zu leisten. Einige³⁹ allerdings hätten sich unter Berufung auf ihre Armut geweigert, für andere seien die Adressaten nicht zuständig gewesen⁴⁰. Kempten aber war, obwohl beschrieben, nicht erschienen. Der Kaiser antwortete darauf in einem Schreiben vom 1. November 1561⁴¹. Darin dankte er den Prälaten für ihre Zusagen, forderte sie allerdings auf, außerdem noch die Kartause von Buxheim und die Benediktinerabtei Ottobeuren zu den Zahlungen heranzuziehen. Besonders Ottobeuren als Reichsstand sei dazu verpflichtet⁴², mit

35 Amtierte von 1554–1566, war auch Visitor der Prämonstratenserprovinz Schwaben (N. BACKMUND, *Monasticon Praemonstratense*, Bd. 1, 77 f. und E. GROLL, *Das Prämonstratenserstift*, 11). – Zur Kontribution der Schwäbischen Reichsprälaten für die Universität Freiburg siehe J. KÖHLER, *Die Universität zwischen Landesherr und Bischof. Recht, Anspruch und Praxis an der vorderösterreichischen Landesuniversität Freiburg (1550–1752)* (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, Bd. 9), Wiesbaden 1980, 100–107.

36 GÜNTER, Briefe, Nr. 1467.

37 A. LAUFS, *Der Schwäbische Kreis*, 301.

38 GÜNTER, Briefe 1561 Juli 23, Nr. 1488.

39 Ebd. werden genannt: Petershausen, St. Georgen, Isny, Waldsee und Beuron; Zwiefalten wollte selbst mit dem Kaiser verhandeln.

40 So für den Landkomtur, der zu den Grafen und Herren des Kreises gehöre, für Kaisheim, das zwischen bayerischem und schwäbischem Kreis strittig war, und für Buxheim, das nie beschrieben worden sei.

41 GÜNTER, Briefe, Nr. 1492.

42 Das ist das einzige Mal, daß in den herangezogenen Quellen diese beiden Klöster im Zusammenhang mit den schwäbischen Reichsprälaten genannt werden. Buxheim fiel, da nicht Reichsstand, als Mitglied

Kempten und Kaisheim aber brauchten sie nicht zu verhandeln. Damit traf der Kaiser eine für Kempten definitive, im Fall Kaisheims für rund 200 Jahre gültige Entscheidung über die Nichtzugehörigkeit zu dem Kreis der schwäbischen Prälaten⁴³. Diese Entscheidung war sicher nicht für die Loslösung ausschlaggebend, sie sanktionierte vielmehr eine Entwicklung, die in ihrem Ergebnis für Kempten durch die Erhebung zur Fürstabtei und die Erringung einer Virilstimme im Reichsfürstenrat, für Kaisheim durch den Übergang zum bayerischen Kreis vorgezeichnet war. Parallel zu diesen Abspaltungen, die sich, zumindest im Falle Kemptens, gegen den Widerstand der Prälaten vollzogen, begannen diese aber auch selbst, sich nach außen abzuschließen. Dabei wurden jene Kriterien für die Zugehörigkeit entwickelt, die auch später noch für das Kollegium gültig waren: die Kreis- und Reichsstandschaft. In dem Abschied vom 20. November 1559 wurde erwähnt, daß einige Prälaten, die früher beschrieben worden waren, diesmal nicht mehr eingeladen wurden. Im Brief der Äbte von Weingarten-Ochsenhausen und Roggenburg an Kaiser Ferdinand zwei Tage später werden diese Klöster genannt: Zwiefalten, Mehrerau, Wiblingen und Wettenhausen. Man begründete die Entscheidung damit, daß sie keine Reichsprälaten des schwäbischen Kreises seien⁴⁴. Bei dieser Argumentation wird die Überlegung mitgewirkt haben, daß die Vereinigung politisch aufgewertet und sie insgesamt wie auch ihre Mitglieder im einzelnen in ihrer reichsrechtlichen Stellung gesichert wurden, wenn sie sich organisatorisch möglichst eng an die Reichsinstitutionen Reichstag und Kreis anschlossen. Ihre endgültige Bestätigung erhielten diese Abgrenzungskriterien und damit die Geschlossenheit des Kollegiums nach außen zwar erst 1575. Die Zusammensetzung der Vereinigung blieb aber von 1561⁴⁵ an bis zu den formellen Neuaufnahmen dieses Jahres gleich und bestand aus folgenden Klöstern: Salem (auch für die Zisterzienserinnenklöster Baintd, Gutenzell und Heggbach), Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, Irsee, Rot, Minderau, Schussenried, Marchtal, Roggenburg und Ursberg, wenn auch nicht alle auf jedem Prälatentag anwesend waren⁴⁶.

So hatte sich die Zusammensetzung um 1560 nicht nur stabilisiert, sondern es wurden auch neuartige, den veränderten rechtlichen und politischen Verhältnissen entsprechende Aufnahmekriterien entwickelt, die die Geschlossenheit der Gruppe nach außen sichern sollten. Dabei trat in gewisser Weise der Kreis an die Stelle des Bundes, indem jetzt die Kreisstandschaft für die Zusammensetzung bestimmend wurde.

Parallel zu der Ausbildung einer an bestimmte rechtliche Qualitäten gebundenen Mitgliedschaft setzte auch eine Verfestigung von Verfassung und innerer Organisation des Kollegiums ein. Beide Entwicklungen waren miteinander verflochten, was sich beispielhaft an der Stellung

aus (vgl. E. STÖHLKER, Die Kartause von Buxheim 1402–1803). Bei Ottobeuren war die Reichsstandschaft umstritten, der Bischof von Augsburg hatte das Kloster zu dieser Zeit faktisch mediatisiert. Der Ottobeurer Abt bat den Bischof in diesem Zusammenhang, ihn gegenüber den Kommissaren zu vertreten, da er selber kein immediater Stand sei (vgl. P. BLICKLE, Der Kampf Ottobeurens, 105).

43 Kempten arbeitete nur bei Versammlungen der geistlichen Stände des Kreises noch mit den Prälaten zusammen. Kaisheim trat erst 1756 dem Prälatenkollegium und im folgenden Jahr auch dem Schwäbischen Kreis wieder bei (vgl. HELD, Staatsrecht, 80f.). Zum Problem Kreiszugehörigkeit Kaisheims vgl. LAUFS, Kreis, 182f.

44 Auch in dem Brief vom 23. Juli 1561 spielt die Mitgliedschaft oder die Stellung im Kreis für die Zugehörigkeit zu den Prälaten eine große Rolle: Kaisheim war nicht eingeladen worden, da seine Mitgliedschaft im schwäbischen Kreis unsicher war, der Landkomtur nicht, weil er im Kreis auf der Grafenbank saß.

45 Petershausen nahm bis 1575 nur an den Beratungen der geistlichen Kreisstände teil.

46 Vgl. die Abschiede von 1566 Juli 17, 1567 März 7, 1567 Juni 11, 1568 Nov. 23, 1572 Aug. 7, 1574 März 4 und 1575 Juli 6.

Abt Gerwigs von Weingarten zeigt, der vom 27. Februar 1520 bis zum 30. August 1567 amtierte⁴⁷.

Abt Gerwig nahm seit seinem Amtsantritt im Jahre 1520 im Kreis der Prälaten eine herausragende Stellung ein⁴⁸. Diese, nicht einmal von Salem als dem vornehmsten schwäbischen Kloster angefochtene Führungsrolle hatte sicher mehrere Gründe. Neben der Persönlichkeit des Weingartener Abtes, seinen vielfältigen Beziehungen, vor allem zum kaiserlichen Hof und dem juristischen Wissen, über das er als Kanonist verfügte, spielten auch seine adlige Herkunft und die durch Österreich gesicherte konfessionelle Situation Weingartens eine Rolle.

Eine Beschreibung der Kollegialverfassung findet sich als kurzer Abriss bei Reinhardt, ausführlischer bei Held⁴⁹, der allerdings spätere Verfassungs- und Organisationsformen schon im 16. Jahrhundert nachzuweisen versucht. Dadurch wird eine Kontinuität konstruiert, die in dieser Form nicht bestanden hat. Im folgenden soll anhand des gegebenen Materials untersucht werden, inwieweit in diesem frühen Zeitraum tatsächlich schon eine feste Organisation und bestimmte Ämter, bzw. Kompetenzzuteilungen bestanden.

Zwar läßt sich eindeutig erkennen, daß wichtige Funktionen des späteren Direktors⁵⁰ oder ausschreibenden Prälaten, nämlich die Ausschreibung von Prälatentagen und die Vertretung der Prälaten nach außen, besonders gegenüber dem Kaiser, mindestens seit 1528 bis zu seinem Tod hauptsächlich von Abt Gerwig wahrgenommen wurden. Wahrscheinlich übte er schon vorher diese Funktion aus, da er mindestens seit 1526⁵¹ prälatischer Bundesrat war. Durch die Vertretung der Prälaten in den Gremien des Schwäbischen Bundes war er dazu prädestiniert, auch ihre bescheidenen internen Geschäfte zu koordinieren⁵². Nirgendwo ist von einer Wahl für das Amt des Ausschreibers die Rede, die nach Held unumgänglich notwendig war⁵³. Die Geschäfte der Prälaten führte demnach derjenige, der prälatischer Bundesrat war, ein Zeichen für die enge organisatorische Verzahnung der Prälatengruppe mit dem Bund.

Abt Gerwig war normalerweise⁵⁴ dafür zuständig, die Prälaten zusammenzurufen, um die Reichstagsgesandtschaften, zu denen dann auch meistens er ausgewählt wurde, vorzubereiten oder um ihren Bericht entgegenzunehmen⁵⁵. Aufgrund seiner weitreichenden Beziehungen zum königlich-kaiserlichen Hof wandten sich König und Kaiser an ihn, wenn sie an die Prälaten finanzielle Forderungen hatten oder sie für ihre Bundespläne aktivieren wollten⁵⁶. Damit wird im wesentlichen der Aufgabenbereich des ausschreibenden Prälaten abgedeckt. Erst später trat dann die Verhandlungsführung im Rahmen des Kreises hinzu. In zweifacher Hinsicht kann 1559 eine Veränderung in der Position Abt Gerwigs festgestellt werden. Seit dem Ausscheiden Kemptens war kein konkurrierendes Mitglied mehr vorhanden. Gleichzeitig

47 Zu seiner Person siehe GÜNTER, Briefe, Einleitung.

48 Einzig der Abt von Kempten hatte eine zeitlang anscheinend eine vergleichbare Führungsrolle inne. Dieser Dualismus wurde aber nach dem Ausscheiden des Hochstifts zugunsten Weingartens entschieden.

49 REINHARDT, Diss. 161–165. Seine Darstellung bezieht sich im wesentlichen auf die Zeit nach 1567. HELD, 114–137.

50 Diese Bezeichnung taucht erst im 17. Jahrhundert in den Abschieden auf, vgl. dazu HELD, Staatsrecht, 114f.

51 Vgl. GÜNTER, Briefe, 1526 Juli 4, Nr. 140.

52 GÜNTER, Briefe, 1536 März, Nr. 441.

53 Staatsrecht 120.

54 Er nahm diese Aufgabe von 26 Fällen 18 Mal wahr. Dabei führte das Ende des Bundes zu keiner Unterbrechung, ein Zeichen dafür, wie stark seine Stellung unter den Prälaten war. Die anderen Prälaten haben nur vereinzelt derartige Funktionen erfüllt.

55 GÜNTER, Briefe, 1528 April 20, Nr. 182; 1529 Mai 10, Nr. 209; 1540 Okt. 29, Nr. 565; 1541 Sept. 4, Nr. 595; 1541 Nov. 16, Nr. 606; 1546 März 28, Nr. 761, Rezeß von 1556 Jan. 16.

56 Ebd. 1534 Juni 13, Nr. 368; 1538 Febr. 9, Nr. 500; 1545 Sept. 4, Nr. 733; 1556 Aug. 17, Nr. 1419.

wurde dem Abt Johannes VI. von Roggenburg eine Teilhaberschaft an der Führung der Prälategeschäfte eingeräumt. Diese Tatsache wird zum ersten Mal erkennbar, als am 24. September 1556⁵⁷ der Abt von St. Emmeram in Regensburg, der mit der Vertretung der Präläten auf dem Reichstag betraut worden war, diese bittet, eigene Gesandte zu schicken. Dabei nennt er neben dem Syndikus von den Präläten nur den Abt von Weingarten und Johannes von Roggenburg. Letzterer wurde dann tatsächlich im Namen der Präläten auf den Reichstag geschickt⁵⁸. Die Beteiligung des Roggenburger Abtes an den Verhandlungen zwischen Kollegium und Kaiser Ferdinand von 1559 wurden bereits erwähnt.

Der Abt von Roggenburg war also direkt an der Führung der Geschäfte beteiligt. Die Art, wie er in diese Position gelangte, ob durch Wahl oder auf dem Wege der Ernennung durch den Abt von Weingarten, läßt sich nicht feststellen. Eine Wahl scheint aber nicht wahrscheinlich, da, abgesehen davon, daß auch von Abt Gerwig selbst eine Wahl nicht erwähnt wird, ein so bedeutender Vorgang in den Quellen sicher seine Spuren hinterlassen hätte. Auch die Frage, ob dieses »Doppeldirektorium« hierarchisch gegliedert war, ob es etwa im Sinne des 18. Jahrhunderts einen Direktor und einen Kondirektor gab⁵⁹, läßt sich für die erste Zeit der gemeinsamen Amtsführung nicht beantworten. Allerdings ist es wahrscheinlich, daß dem Weingartener Abt als dem erfahreneren zumindest ein Ehrevorrang eingeräumt wurde. So erscheint er, wenn beide Äbte genannt werden, regelmäßig an erster Stelle. Bald hatte Johannes von Roggenburg die praktische Führung der Geschäfte übernommen, während der Weingartener Abt mehr die Rolle eines Beraters spielte⁶⁰.

Eine Klärung des Verhältnisses bringt die Korrespondenz zwischen Abt Gerwig und dem Kreisobersten Herzog Christoph von Württemberg aus dem April bzw. Juli 1565⁶¹. Eindeutig stellt der Abt darin fest, daß nicht mehr er selbst, sondern Johannes von Roggenburg die Geschäfte der Präläten führt und diese auch nach außen, besonders gegenüber dem Kreis vertritt⁶². Deutlich wird auch hier wieder die zunehmende Bedeutung, die der Kreis für die Tätigkeit und die Funktion des ausschreibenden Präläten und damit für die Ausbildung der Kollegialverfassung gewann.

Ein wichtiger Bestandteil der späteren Kollegialverfassung war das Amt des Syndikus. Diese Rechtsberater tauchen bereits in einem sehr frühen Stadium der Kollegialentwicklung auf⁶³.

Die Syndici wurden oft auch für Reichstagsgesandtschaften oder den Besuch der Kammergerichtsvisitationen verwendet, und meist ist eine scharfe Unterscheidung zwischen einer einmaligen oder wiederholten Reichstagsgesandtschaft und dem ständigen Dienst als Syndikus nicht möglich.

Sicher länger im Dienst der Präläten standen⁶⁴:

Dr. Heinrich Winckelhofer bis 1523.

57 GÜNTER, Briefe, Nr. 1424.

58 Ebd. 1556 Dez. 2, Nr. 1432.

59 Vgl. HELD, Staatsrecht, 128–133.

60 GÜNTER, Briefe, 1561 Juli 23, Nr. 1488; 1561 Nov. 1, Nr. 1492; 1562 Jan. 17, Nr. 1494; 1562 Mai 31, Nr. 1503.

61 Ebd. 1565 Juli 16, Nr. 1538.

62 In diesem Sinne auch REINHARDT, Diss. 161, Anm. 31. – Anders HELD, Staatsrecht, 117, der Abt Johannes von Roggenburg nur als Kondirektor bezeichnet. Im wesentlichen habe Abt Gerwig die Geschäfte weitergeführt.

63 Vgl. HELD, Staatsrecht 133–136 dessen Liste auf Seite 134 aber äußerst unvollständig ist, sowie REINHARDT, Diss. 163.

64 GÜNTER, Briefe, 1521 März 9, Nr. 8; 1523 April 8, Nr. 30; 1527 April 22, Nr. 160; 1529 Febr. 7, Nr. 200; 1532 Febr. 19, Nr. 294; 1544 Jan. 4, Nr. 682; 1544 Okt. 1, Nr. 697; 1546 März 28; Nr. 761, 1551, Nr. 1195; 1567 Juli 9, Nr. 1567; Abschied von 1567 Juni 11 (Bü 10).

Dr. Heinrich King (Tübingen) 1523 bis mindestens 1532.

Dr. Jakob Kessenring von mindestens 1544 bis mindestens 1551.

Dr. Gall Hager seit 1567.

Allerdings taucht nur für den letzten die Bezeichnung »Advocat« auf. Und auch nur für diesen erfährt man von einer befristeten Anstellung (fünf Jahre) und festem Gehalt⁶⁵. Die anderen gelehrten Juristen, die in den Quellen erwähnt werden, scheinen nur ad hoc oder für kurze Zeit angestellt worden zu sein⁶⁶:

Dr. Hironymus Winckelhofer (Reichstagsgesandter) 1526.

Dr. Michael Maler (Gesandter nach Passau) 1552.

Dr. Christoph Hausen (Reichstagsgesandter) 1555.

Dr. Christoph Hausen (Reichstagsgesandter) 1556.

Dr. Sebastian Scheller (Gesandter ans Kammergericht) 1559.

Dr. Sebastian Reichart (Reichstagsgesandter) 1559.

Dr. Sebastian Reichart (Gesandter zur Reichsdeputation und an das Kammergericht) 1560.

Dr. Nikolaus Hammer (Gesandter ans Kammergericht) 1563.

Dr. Gall Hager (Reichstagsgesandter) 1566.

Der Zeitraum, in dem man möglicherweise keinen Syndikus hatte, reicht also etwa von 1552 bis 1567 und nicht bis 1572⁶⁷.

Die Entwicklung der inneren Verfassung und Organisation der Prälatenvereinigung blieb deutlich hinter der Abschließung nach außen zurück. In dieser Beziehung ist also die Kollegialbildung entsprechend den oben genannten Kriterien noch nicht endgültig vollzogen. Das trifft besonders auf die Tätigkeit Abt Gerwigs von Weingarten bzw. das Amt des ausschreibenden Prälaten, aber auch auf die Stellung der Syndici zu. Bei diesem Organ deutet sich allerdings 1567 eine gewisse Verfestigung und Formalisierung an.

Für die Amtsführung des Weingartener Abtes läßt sich noch keine der Regeln, die später für den ausschreibenden Prälaten galten, feststellen. So gelangte er anscheinend ohne Wahl in das Amt, wahrscheinlich aufgrund seiner Funktion als prälatischer Bundesrat, übte sie aber nicht ausschließlich aus, wobei wiederum keine regelmäßige Alternation, etwa mit Kempten, festzustellen ist.

Ein ganz wesentlicher Grund für dieses Fehlen einer formalen Organisation war sicher die starke Personalisierung während der langen Tätigkeit Abt Gerwigs. Er hatte die Geschäfte der Prälaten so unbestritten geführt, die Führung war so auf seine Person zugeschnitten, daß eine genauere Bestimmung der Rechte und Pflichten des ausschreibenden Prälaten, wie auch eine stärkere Differenzierung der ganzen Organisation, nicht nötig und wohl auch nicht möglich war. Das geschah erst nach seinem Tod. Diese Entwicklung wurde nicht unwesentlich dadurch begünstigt, daß die allgemeine politisch-konfessionelle Situation im Reich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sich beruhigte. Dazu hat auch der jetzt einsetzende häufige Wechsel im Amt des Ausschreibers beigetragen⁶⁸.

Abt Gerwig und sein Mitarbeiter und Nachfolger, der Abt von Roggenburg, steckten aber durch ihre Tätigkeit im wesentlichen den Rahmen für die Kompetenzen der späteren ausschreibenden Prälaten ab: Neben der Einberufung von Prälatentagen, der Verwaltung der gemeinsamen Kasse zur Finanzierung der Gesandtschaften, vor allem die Führung von

65 REINHARDT, Diss. 163.

66 1526 Mai 9, Nr. 125; 1552, Nr. 1299; 1555 Juli 10, Nr. 1380; 1556 Sept. 24, Nr. 1424; 1559 Juni 15, Nr. 1464; 1559 Juli 3, Nr. 1464; 1562 Mai 31, Nr. 1503; 1563 März 22, Nr. 1514; 1566 April 15, Nr. 1544; 1566 April 15, Nr. 1545; 1566 Mai 1, Nr. 1547; Rezesse von 1559 Okt. 13 und 1566 Juli 17 (beide Bü 10).

67 REINHARDT, Diss. 163. Auf dem Prälatentag vom 11. Juni 1567 wurde der Bitte Dr. Gall Hagers, ihn auf eine Anzahl von Jahren in Dienst zu nehmen, stattgegeben.

68 Abt Gerwig hatte diese Position immerhin 45 Jahre inne.

Verhandlungen mit anderen Reichsinstitutionen und Mächten. Die Erweiterung von Kompetenzen des Direktors und gleichzeitig des Aktionsfeldes der Prälätenvereinigung insgesamt sowie die Änderung ihrer Funktion und Bedeutung im Machtgefüge Südwestdeutschlands hing eng mit der Person des Weingartener Abtes zusammen. Durch seine Rührigkeit und Vielzahl seiner politischen und freundschaftlichen Kontakte verstärkte er die Einbeziehung der Präläten in die allgemeinen politischen Entwicklungen und Probleme, wodurch wiederum der Bedeutungs- und Funktionswandel beschleunigt wurde⁶⁹.

Ermöglicht wurde diese Erweiterung der politischen Stellung und Funktion der Prälätengruppe aber erst durch die allgemeinen politischen Verhältnisse. Dabei waren es im wesentlichen zwei gegensätzliche Kräfte, die nach 1534 bestanden oder sich herausbildeten und die beide für die Konsolidierung des Kollegiums von großer Bedeutung waren⁷⁰. Zum einen der Kaiser/König und das Haus Österreich, bzw., konfessionell betrachtet, die katholische Partei, zum anderen der sich ausbildende und vom protestantischen Württemberg dominierte schwäbische Reichskreis.

Bei der Betrachtung der Beziehungen der Präläten zum Haus Habsburg ist es von Bedeutung, daß die Konflikte einer Reihe von Klöstern mit der Territorialmacht Österreich, verglichen mit der vorangehenden und der folgenden Zeit, im behandelten Zeitraum nachließen⁷¹. Ausschlaggebend für das Scheitern dieser Mediatisierungsbemühungen war neben der festen Verankerung der Klöster im Schwäbischen Bund und später im Kreis auch die konfessionelle Auseinandersetzung jener Jahre.

Zur Abwehr der reformatorischen Bewegung war ein Zusammengehen aller katholischen Stände notwendig, und die Klöster waren wegen ihrer Wirtschaftskraft nicht nur dazu, sondern überhaupt zur Finanzierung der habsburgischen Politik von nicht geringer Bedeutung. Für die Präläten wurde einerseits die traditionelle Anlehnung der kleineren Stände an den Kaiser durch die konfessionelle Bindung verstärkt, andererseits blieb die Bedrohung durch die eng benachbarte Landvogtei bestehen. Auf ihrer Seite spielte als Motiv für die finanzielle Freigebigkeit wahrscheinlich die Überlegung eine Rolle, sich dadurch in gewisser Weise von den österreichischen Ansprüchen freizukaufen. Diese Vermutung wird durch die Beobachtung gestützt, daß zu dieser Zeit die Leitung der Reichspolitik, wie auch die der Regierung in Innsbruck, in denselben Händen, denen König Ferdinands, lag. Eine günstige Beeinflussung des Reichsoberhauptes mußte notwendigerweise auch den Landesherrn erreichen. Da Weingarten die Führung im Kollegium innehatte, war aber die Bereitschaft zu finanziellen Leistungen besonders groß, denn für die Präläten dieses Klosters war die Situation aufgrund der geographischen Lage besonders prekär⁷².

Aufgrund dieser besonderen Konstellation gab das Haus Habsburg nicht nur – zeitweilig – seine Politik zur Mediatisierung von Reichsklöstern auf, vielmehr konnten mit seiner Hilfe auch ähnliche Versuche anderer Stände, vor allem der Reichsstädte Ulm und Memmingen,

69 Beispielhaft dafür die von Gerwig initiierte Mission des Hildesheimer Suffragans Balthasar Fannemann von 1545 (GÜNTER, Briefe, 1545 Sept. 20, Nr. 734). – Zu Fannemann und seiner Mission: STÖHLKER, 127.

70 Die Aktivitäten und Beziehungen der einzelnen Klöster, die, wie schon gesagt, weiterbestanden, müssen hier unberücksichtigt bleiben. Auch die Frage, ob und welche gemeinsamen und politischen Beziehungen der Präläten schon vor 1534 unabhängig vom Bund bestanden, bleibt außerhalb der Betrachtung.

71 Vgl. dazu H.-G. HOFACKER, Die schwäbischen Reichslandvogteien; – QUARTAL, Landstände; – E. GÖNNER u. M. MILLER, Die Landvogtei Schwaben.

72 Vgl. v. REDEN-DOHNA. In dem hier behandelten Zeitraum waren das die Jahre von 1530–1567 und seit 1592. Bei Abt Gerwig läßt sich diese Ambivalenz in den Beziehungen zu Österreich konkret fassen (GÜNTER, Briefe, Einleitung).

abgewehrt werden⁷³. Diese habsburgische Schutzpolitik sicherte die reichsrechtliche Stellung der Klöster und ermöglichte die Herausbildung des Kollegiums insgesamt.

Der wichtigste Agent der habsburgischen Politik in Schwaben war Abt Gerwig, dessen Einfluß das Haus Österreich für eigene Zwecke ausnutzte. Wiederholt traten seit Beginn der 30er Jahre der Römische Kaiser, vor allem aber sein Bruder, König Ferdinand, meist unter Einschaltung des Weingartener Abtes mit der Bitte um Unterstützung an die Prälaten heran⁷⁴. Dabei wurden von den Prälaten große Summen bewilligt, an denen sich ihr Gewicht für die Politik von Kaiser und König ablesen läßt.

Indirekt wurde dadurch die Zusammenarbeit der Prälaten gestärkt, was im Interesse der Habsburger lag, da sie von einer Gruppe mehr erwarten konnten als von den einzelnen Klöstern. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht der oben zitierte Brief Abt Wolfgangs von Kempten vom 14. April 1538, aus dem deutlich wird, wie sehr sich die Prälaten als eine geschlossene Gruppe betrachteten.

Es wurde auch versucht, die Prälaten in die kaiserliche Einungspolitik in Oberschwaben einzubeziehen, was durch die geographische Lage ihrer Stifte und deren territoriale Bedeutung in diesem politisch so zersplitterten Raum nahe lag. Die Bemühungen um eine organisatorische Zusammenfassung der kleineren katholischen Stände Schwabens fanden ihren Ausdruck in den mehrmaligen Einladungen König Ferdinands an die Prälaten zu Verhandlungen über die Verlängerung des Schwäbischen Bundes über 1534 hinaus nach Donauwörth⁷⁵ und ebenso in deren Beitritt zu dem vom Kaiser angeregten Nürnberger Bund⁷⁶ von 1538, der als Gegenstück zum Schmalkaldischen Bund konzipiert war. Das Scheitern dieser Versuche bedeutete weiterhin organisatorische Vereinzelung. Nach den erfolglosen Versuchen, eine Einung mit Grafen, Rittern und Städten zu schließen⁷⁷, wurde diese Gefahr der Isolierung durch die Ausbildung der Kreisverfassung auf Dauer beseitigt.

Die Einungsverhandlungen mit den Grafen, Rittern und Städten, die Mission des Hildesheimer Suffraganbischofs Balthasar Fannemann und Bemühungen um den Aufbau einer schwäbischen Benediktineruniversität in Ottobeuren bzw. Elchingen⁷⁸ gingen auf politisch-konfessionelle Initiativen der Prälaten zurück. Dadurch sollte der katholische Widerstand gegen die Reformation gestärkt werden. Abt Gerwig spielte neben anderen eine wichtige Rolle⁷⁹.

Die konsolidierende Wirkung der habsburgischen Politik auf die Prälatenvereinigung war hauptsächlich ein indirektes Ergebnis ihrer Versuche, sie in katholische Bünde und Einungen einzubeziehen. Aber sie griffen auch direkt ein, sorgten für den Erhalt der Rechtsstellung einiger Klöster und wirkten auf die Zusammensetzung der Vereinigung ein. Ihre Bemühungen

73 So bei den Ulmer Schirmklöstern Elchingen (DIRR, Elchingen 1–6), Ochsenhausen (E. GRUBER, Das Kloster Ochsenhausen), Roggenburg (GOLL, 12–16) und Ursberg, aber auch die Kartause Buxheim (STÖHLKER 124–138) und Petershausen (F. QUARTAL u. a., *Germania Benedictina*, Bd. 5, 489f.). Österreich übernahm nach der protestantischen Niederlage im Schmalkaldischen Krieg an Stelle der protestantischen Reichsstädte Ulm und Memmingen die Schirmvogtei über diese Klöster und verhinderte ihre Reformierung.

74 GÜNTER, Briefe, 1534 Juni 13, Nr. 368; 1537 Jan. 15, Nr. 456; 1538 Mai 7, Nr. 510; 1545 Sept. 4, Nr. 733; 1546 Juni 26, Nr. 829.

75 Ebd. 1534 Dez. 29, Nr. 399; 1538 Febr. 9, Nr. 500.

76 Ebd. 1539 März 6, Nr. 536.

77 Ebd. 1531 Juli 20, Nr. 272; 1533 Jan. 19, Nr. 307; 1535 April 30, Nr. 417.

78 GÜNTER, Briefe, 1541 Dez. 29, Nr. 612; 1542 März 13, Nr. 620; 1545 Febr. 21, Nr. 715, außerdem ROTTENKOLBER, Geschichte des hochfürstlichen Stifts Kempten, 91 f. und ausführlicher DIRR, Elchingen, 38–42. – Friedrich ZOEPEL, Geschichte der ehemaligen Universität Ottobeuren, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 5, 1916/19, 517–562.

79 *Germania Benedictina*, Bd. 5, 624f.

um die Unterstützung durch die oberschwäbischen Reichsprälaten zeigen außerdem, wie groß deren Bedeutung in ihren Augen geworden war. Darin spiegelt sich die neue politische Funktion der Prälaten, die jetzt zu einem wichtigen Element des katholischen Widerstands gegen die reformatorische Bewegung geworden war. Diese Politik konnte aber schnell bei einer Änderung der politisch-konfessionellen Situation aufgegeben und das Haus Österreich wieder zu einer Bedrohung der politisch-rechtlichen Existenz der Klöster werden. Das hatte die Vergangenheit gezeigt und sollte sich auch in Zukunft bestätigen. Den sichersten Schutz gegen diese ständig latent vorhandene Bedrohung bot die feste Verankerung im schwäbischen Kreis. Die Herausbildung der Reichskreisorganisation seit etwa 1500, in Schwaben besonders seit dem Ende des Schwäbischen Bundes, war von entscheidender Bedeutung für die Entstehung des Prälatenkollegiums, und der Kreis bildete auch später hauptsächlich den Rahmen für die politische Tätigkeit der Prälaten⁸⁰. Dabei ist festzustellen, daß das 5-Bänke-Schema des Kreises (geistliche Fürsten, weltliche Fürsten, Prälaten, Grafen, Städte), das seit den 40er Jahren nachweisbar ist⁸¹, sich verstärkend und institutionalisierend auf die Zusammenarbeit der Prälaten untereinander auswirkte. Indem die Prälaten so, anders als im Schwäbischen Bund, auf einer Bank vereinigt wurden, verstärkte sich die Tendenz der Zusammenarbeit und wurde institutionalisiert. Indem die Prälatenvereinigung so Teil der Verfassungswirklichkeit des Kreises wurde, erfuhr sie eine weitere Ausdehnung ihres Tätigkeitsfeldes und ihrer politischen Funktion. Die Prälaten erschienen schon früh und wiederholt nicht einzeln auf den Kreistagen, sondern schickten einen oder mehrere gemeinsame Gesandte. Außerdem war der ausschreibende Prälat derjenige, an den sich der ausschreibende Kreisfürst wandte, wenn er die Prälaten erreichen wollte. Gegen die Tendenz der Kreisfürsten, nur den Kollegialdirektor zu den Kreistagen einzuladen, setzten sich die übrigen Äbte aber erfolgreich zur Wehr, um ihre prinzipielle Kreisstandschaft nicht zu gefährden. Hinzu kam die rechtsrechtliche Aufwertung der Prälatengruppe, wenn sie sich dem Kreis organisatorisch anpaßte. Diese organisatorische Verzahnung von Kollegium und Kreis führte schließlich zum Ausschluß aller nicht kreisständischen Klöster und wirkte somit bei der Abschließung der Vereinigung nach außen.

Neben diesen formalen Aspekten spielte auch die Intensivierung der Arbeit der Kreisorgane bei der Konsolidierung und Ausbildung des Kollegiums eine Rolle, weil dadurch die Kommunikation innerhalb der Gruppe der Prälaten verstärkt wurde.

Die Kreisangelegenheiten begannen erst am Ende des hier betrachteten Zeitraums – es war die Zeit der Ausarbeitung der Kreisverfassung von etwa 1559/60 bis 1567 – Niederschlag in den Quellen zu finden. Vorher wird nur einige Male von dem Besuch von Kreistagen, teilweise durch einen gemeinsamen Gesandten⁸², teilweise durch jeden Prälaten gesondert⁸³ und einmal von einer geplanten gemeinsamen Beratung der geistlichen Stände vor einem Kreistag berichtet⁸⁴. Von 1560 bis 1567 fanden dagegen neun Prälatentage oder Versammlungen der geistlichen Kreisstände statt, die Problemen im Zusammenhang mit dem Kreis, insbesondere der Ausarbeitung seiner Verfassung, gewidmet sind⁸⁵. Die Prälaten waren bereit, konstruktiv im Rahmen des Kreises mit den anderen Ständen, auch den protestantischen, zusammenzuarbeiten. Das wichtigste Motiv dafür war der Wunsch nach einer wirkungsvollen

80 Zum schwäbischen Kreis vgl. E. LANGWERTH v. SIMMERN, Die Kreisverfassung Maximilians I., 118 f., LAUFS, Kreis, und REINHARDT, Restauration 178–181.

81 LAUFS, 173–185.

82 Rezesse von 1532 Juli 1 und 1559 Okt. 13 (Bü 10).

83 Rezeß von 1543 Mai 23 (ebd.).

84 GÜNTER, Briefe, 1556 Aug. 17, Nr. 1419.

85 Für die zunehmende Bedeutung des Kreises spricht auch der bereits zitierte Brief der Äbte von Weingarten und Roggenburg an König Ferdinand vom 22. Nov. 1559 (Nr. 1467), in dem die Kreisstandschaft als Voraussetzung der Zugehörigkeit genannt wird.

Sicherung des Landfriedens und der Schutz vor Übergriffen größerer Territorialmächte, insbesondere Habsburgs. Ein Ausscheiden aus dem Kreis hätte wesentlich größere Gefahren heraufbeschworen, als sie ein Verbleiben mit sich bringen konnte, auch wenn dem Herzog von Württemberg als Kreisobersten weit mehr Kompetenzen zugestanden werden mußten, als die anderen Stände beabsichtigt hatten. Insbesondere der Schutz vor den Übergriffen Mächtigerer konnte von den kleineren Ständen allein nicht geleistet werden, sie waren dabei auf die Zusammenarbeit im Kreis angewiesen, der auch in dieser Hinsicht das Erbe des Schwäbischen Bundes antrat.

Geprägt wurde die Mitarbeit der Prälaten im Kreis von zwei Grundbedingungen. Die erste war die eifersüchtige Wahrung der ständischen Rechte und Freiheiten. Diese Haltung kam besonders in der Diskussion um die Kreisverfassung und vor allem um das Oberstenamt zum Ausdruck, behielt aber auch später immer ihre Bedeutung. Die andere war die schon früh feststellbare Konfessionalisierung der Kreisarbeit. Die Haltung zu bestimmten Problemen wurde auf Versammlungen der katholischen geistlichen Kreisstände festgelegt. Durch diese Einordnung in den Gegensatz der Konfessionen wurde eine Lösung wesentlich erschwert⁸⁶. Diese Konfessionalisierung stellte die Arbeit der gemischtkonfessionellen Kreise ständig vor grundsätzliche und sich immer weiter verschärfende Probleme, ohne allerdings die Tätigkeit des schwäbischen Kreises vollständig paralisieren zu können.

2. Innerer Ausbau und Konsolidierung (1567–1629)

Für den Beginn des zweiten Zeitabschnitts der Kollegialentwicklung läßt sich keine feste Grenze angeben, eine Reihe von Gründen sprechen allerdings dafür, sie ins Jahr 1567 zu legen. Damals starb der bisherige Führer der Prälaten, Abt Gerwig von Weingarten, die Abschließung des Kollegiums nach außen war vollzogen und seine Zusammensetzung festgelegt⁸⁷, so daß Erweiterungen nur durch eine formelle Aufnahme erfolgen konnten. Erst in den darauffolgenden Jahren aber setzte eine Differenzierung der Verfassung und damit die Vollendung der Kollegialbildung ein. Auch in den Außenbeziehungen des Kollegiums ergaben sich in dieser Zeit Verschiebungen. Die Ausarbeitung der Verfassung des Kreises war abgeschlossen, so daß dieser eine geregelte Arbeit aufnehmen konnte und den Mittelpunkt der politischen Tätigkeit der Prälaten zu bilden vermochte. Dadurch wuchs seine Bedeutung als Schutzmacht vor den Hegemoniebestrebungen des Hauses Habsburg, zu dem sich die Beziehungen jetzt deutlich abkühlten. Der Hintergrund für diese erneute Verschiebung war einerseits die Beruhigung der politischen Lage und die damit verbundene Verrechtlichung und Formalisierung des Zusammenspiels der Kräfte im Reich, besonders der konfessionellen Auseinandersetzung⁸⁸, andererseits die gleichzeitig wieder zunehmende Bedrohung der kleineren Stände Südwestdeutschlands durch Österreich. Die Beziehungen der Prälaten zum Kaiser aber blieben die ganze Zeit über unverändert eng. Der Kaiser war der traditionelle Protektor der mindermächtigen Reichsglieder. Die Prälaten waren daher immer bereit, seine Politik auch finanziell zu unterstützen. Erst im letzten Drittel unseres Zeitraumes gewann Österreich, im Zeichen der Vorgeschichte des Dreißigjährigen Krieges und erneut wachsender konfessioneller Spannungen, für die Prälaten wieder an Bedeutung.

86 Vgl. die Rezesse von 1567 Febr. 5 und 1567 März 5 (Bü 10).

87 Für die Zeit werden, im Abschied von 1567 Juni 11 (Bü 10), als Mitglieder genannt: Minderau, Ursberg, Salem, Elchingen, Roggenburg, Rot, Schussenried, Weingarten, Irsee, Marchtal; Ochsenhausen fehlte. Der Grund war wahrscheinlich, daß Abt Gerwig, offenbar aus Krankheitsgründen, verhindert war, und nur Weingarten einen Vertreter schickte. Nach der Wahl eines neuen, eigenen Abtes ist Ochsenhausen ständig vertreten.

88 Vgl. dazu vor allem M. HECKEL, *Autonomia und Pacis Compositio*.

Der pro-kaiserlichen Politik, die den kleineren Ständen Südwestdeutschlands aufgrund ihrer prekären territorialen und politischen Position nahegelegt war⁸⁹, entsprach bei den Prälaten nämlich ein nicht nur »negatives Reichsbewußtsein«⁹⁰. Wie schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren sie auch jetzt bereit, große finanzielle Opfer für Kaiser und Reich zu bringen⁹¹. Während also in der Beziehung der Prälaten zum Kaiser, verglichen mit der ersten Hälfte des Jahrhunderts, keine Veränderung eintrat, verschlechterte sich das Verhältnis zur oberschwäbischen Territorialmacht Österreich. Wieder ist zu vermuten, daß ein Zusammenhang bestand zwischen der Freigebigkeit gegenüber dem Kaiser und der Bedrohung durch Österreich. Die Prälaten könnten versucht haben, diese Bedrohung durch die Bereitschaft zu großen Geldleistungen abzuwehren. Diese Vermutung wird durch die Beobachtung gestützt, daß auch jetzt, d. h. von 1595 bis 1602, die Regierung in Innsbruck direkt dem Kaiser untergeordnet war, und das Kollegium unter der Führung eines Weingartener Direktors den Forderungen des Kaisers gegenüber offen war, da Weingarten in besonderer Weise Ziel der aggressiven Territorialpolitik Österreichs war. Diese war nur vorübergehend unter dem Eindruck der Ausbreitung der Reformation abgeschwächt worden⁹². Jetzt aber, nach der Beruhigung der allgemeinen Lage infolge des Religionsfriedens von 1555 und der Verlagerung der konfessionellen Auseinandersetzungen in den rechtlich-gerichtlichen Bereich, schwand für das Haus Österreich die Bedeutung der kleinen katholischen Reichsstände in Oberschwaben als Bollwerk gegen die Reformation. Hauptwerkzeuge seiner aggressiven Territorialpolitik waren die Landvogtei sowie das Landgericht in Schwaben, die Markgrafschaft Burgau und, für die Prälaten weniger bedeutsam, das Hofgericht zu Rottweil⁹³.

Die Prälaten waren wieder in das alte, nur vorübergehend verdeckte politische Dilemma geraten, das darin bestand, daß, aus ihrer Sicht zumindest, das Kaisertum und das Haus Österreich Mächte mit entgegengesetzter politischer Funktion waren. Während man sich an ersteres anlehnte, mußte man sich gegen letzteres wehren, wobei man auf die Hilfe des Kaisers hoffte. Einen Ausweg aus diesem Dilemma bot für die Prälaten wie für die geistlichen Kreisstände überhaupt allein der schwäbische Kreis. Bei Konflikten mit Österreich wurden die Beschwerden regelmäßig an den Kreis weitergeleitet, da, wie es in einem Beschluß vom 7. März 1569 heißt, die Prälaten »so merer theils und ihren [Österreichs] schutz und schirm gesessen od. doch dar Innen beguet seind sich weitleuffig ein zulassen. bedencklichen fallen mechte«⁹⁴. Hier ist offenkundig, wie schwach sich die Prälaten allein fühlten und welche schützende Wirkung sie sich von der Zugehörigkeit zum Kreis versprachen. Die anderen Kreisstände wiederum waren im eigenen Interesse darum bemüht, derartige Expansionsversuche Österreichs abzuwehren, um im Falle von Angriffen auf ihre eigene Rechtsposition ebenfalls Unterstützung zu erhalten und um zu verhindern, daß durch Verminderung der Mitgliedezahl die Anteile der Übrigbleibenden an den Kreislasten steigen. Es lag im eigenen Interesse der Prälaten an der Wahrung ihrer reichsständischen Stellung trotz aller konfessionellen Gegensätze intensiv an der Arbeit des Kreises teilzunehmen, wodurch der Schwäbische Kreis zum wichtigsten Rahmen für die politische Tätigkeit der Prälaten wurde.

Die Einbindung des Kollegiums in die Arbeit und Organisation dieses Reichsorgans ging dabei so weit, daß man es als Teil seiner Verfassungswirklichkeit bezeichnen kann. Dieses

89 Vgl. BADER, Südwesten, 57 ff.

90 Ebd. 58.

91 So etwa in den Türkenkriegen zu Ende des 16. Jahrhunderts: 1592 bewilligten sie dem Kaiser acht, 1594 nochmals 30 Römermonate Türkenhilfe (Rezesse vom 28. Sept. bzw. 8. Aug., Bü 11).

92 Für Weingarten ist der Zeitpunkt der Wiederaufnahme auf das Ende der Regierungszeit Abt Gerwigs anzusetzen (vgl. GÜNTHER, Briefe, Nr. 1543 und 1562).

93 Vgl. LANGWERTH, Kreis, 213–221, 310–321.

94 Rezeß des Tages der geistlichen Kreisstände in Meersburg (Bü 10).

Verhältnis gleicht, oberflächlich betrachtet, dem, das zwischen der Prälatengruppe und dem Schwäbischen Bund bestanden hatte. Im Gegensatz zu dieser Landfriedenseinigung war der Kreis ein Reichsverfassungsorgan. Es bestand kein Widerspruch zwischen dieser Integration und der anderen reichsrechtlichen Funktion des Kollegiums, der Führung der prälatischen Kuriatstimme auf den Reichstagen. So waren die Mitglieder des Kollegiums identisch mit den Klöstern, die auf den Kreistagen Sitz und Stimme auf der Prälatenbank hatten und die von der Kreisverfassung geforderte Organisation dieser Bank wurde von dem Kollegium geleistet: durch die Wahl des Kollegialdirektors war zugleich auch der Zugeordnete Stand bestimmt⁹⁵, und dessen nachgesetzte Kriegsräte wurden vom Kollegium gemeinsam eingestellt⁹⁶. Weiterhin einschränkend für die Kooperationsbereitschaft der Prälaten wirkte das alte ständige Mißtrauen der kleineren Stände gegen wirkliche oder vermeintliche Versuche der Kreisfürsten, ihre Rechte und Freiheiten zu beeinträchtigen. Das galt besonders gegenüber dem mächtigsten weltlichen Fürsten, der zudem auch noch Kreisoberst war, gegenüber dem Herzog von Württemberg. Der deutlichste Beweis für diese Haltung ist der Versuch der geistlichen Kreisstände, in Zusammenarbeit mit den Grafen und Herren ein katholisches Mitglied der gräflichen Bank als Nachfolger Herzog Christophs zum Kreisobersten wählen zu lassen⁹⁷. Dieses Mißtrauen war auch der Grund für die kontinuierliche und immer wieder aufgefrischte Zusammenarbeit mit den Grafen⁹⁸ und für das fortwährende Bemühen, die Versuche zur Ausdehnung der Kompetenzen des Kreisobersten zu blockieren⁹⁹.

Die zweite dieser grundsätzlichen Positionen war die konfessionelle Bindung. Von Anfang an, im Laufe der Gegenreformation sich aber verstärkend, wurde die Haltung aller beteiligten Stände zu den Problemen des Kreises nicht nur von sachlichen, sondern auch von religionskonfessionellen Erwägungen bestimmt. Dies traf im besonderen Maß für die geistlichen Stände zu. Im konkreten Fall der Prälaten drückte sich diese Politik in einer verstärkten Zusammenarbeit mit den geistlichen Kreisfürsten sowie in dem Bemühen aus, bei anstehenden Wahlen für Kreisämter oder Assessorstellen am Kammergericht katholische Kandidaten durchzubringen¹⁰⁰. Aber auch die auf dem Prälaten- und Grafentag am 29. November 1571 beschlossene Ablehnung Ulms als Legstadt für den Kreisvorrat wurde, außer mit geographischen auch mit konfessionellen Argumenten begründet. Auch auf Reichsebene lehnten sich die Prälaten wieder stärker an die katholische Partei an – in den 1580er Jahren Unterstützung der katholischen Seite im Kölner Krieg¹⁰¹, später Beitritt zur katholischen Liga¹⁰² – und diese

95 Zu den »Zugeordneten Ständen« als Organ der Kreisverfassung LAUFS, Kreis, 349–420. Daß das Verhältnis zwischen beiden Ämtern nicht, wie wahrscheinlich im Schwäbischen Bund, umgekehrt war, belegt die Wahl vom 12. Dez. 1575. Vorher hatte Weissenau beide Funktionen inne (vgl. Rezeß von 1572 Aug. 7), nachher Petershausen (Rezeß von 1578 März 11, Bü 10 bzw. 11). Auch die Anzeigung des neuen Direktors an die Kreiskanzlei spricht dafür.

96 Die Zugeordneten Stände als Unterstützungsorgan des Kreisobersten brauchten ihr Amt nicht selbst zu versehen, sondern konnten meist adlige Vertreter (sog. nachgeordnete Räte) benennen. Für die Prälaten werden genannt: Bis 1572 Aug. 7: v. Tierenburg; 1572 Aug. 7–1583 April 11: Lupfried von Ulm zu Wangen; 1583 April 11–1593 Mai 5: Adam v. Stein; 1597 Okt. 23–1598 Juli 11: Georg v. Kaltental; 1602 April 15: Wernher v. Raitnow; seit 1602 April 15: Lukas v. Wolfurt.

97 Rezeße von 1569 März 7 und 1571 Aug. 9 (Bü 10). Hier und im folgenden auch LAUFS, 349–420.

98 Rezeße von 1572 Aug. 7 (Bü 10), 1580 April 8 (Bü 11), 1585 Sept. 23 (ebd.).

99 Rezeß von 1585 Sept. 23 (ebd.).

100 Bei der Oberstenwahl 1569/71 und später 1580 April 10, 1585 April 8 (Bü 11).

101 Rezeße von 1584 Juli 5, 1584 Okt. 2, 1585 April 8, 1585 Dez. 3 (Bü 11).

102 Rezeße von 1618 Sept. 12, 1620 Febr. 4, 1629 Juni 8 (Bü 12). Zur katholischen Liga vgl. F. NEUER-LANDFRIED, Die katholische Liga.

konfessionellen Gegensätze führten, seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts, zu einer völligen Lähmung des Kreises¹⁰³.

Verglichen mit den eben genannten Problemen nahm die Beschickung von Reichstagen, Reichsdeputationen und Kammergerichtsvisitationen einen weit geringeren Raum in den Beratungen ein, was der unbedeutenden Rolle entsprach, die die Prälaten auf Reichsebene spielten. Dennoch blieben diese Rechte und Pflichten sorgfältig gehütete Privilegien, denen man eifrig nachkam.

Die Reichstagsgesandtschaften wurden auf Prälatentagen vorbereitet. Auf diesen bestimmte man ihre Zusammensetzung, die aus einem oder mehreren Prälaten, unter denen sich zumeist der Direktor befand, und dem Syndikus bestanden¹⁰⁴. Wenn man einmal davon absah, den ausschreibenden Prälaten zum Reichstag zu schicken, wurde der Abt von St. Emmeram in Regensburg mit der Vertretung beauftragt. Normalerweise wurde die Bezahlung der Gesandtschaften durch Umlagen gewährleistet, die vom ausschreibenden Prälaten eingezogen wurden. Die Gesandten erhielten Gewaltbriefe und Instruktionen für ihr Verhalten auf den Reichstagen, das in der Regel von einer engen Anlehnung an den Kaiser und die katholischen Stände, insbesondere Österreich, bestimmt war.

In diesem Zeitraum wurden die inneren Organe des Kollegiums ausgestaltet. Die Ergebnisse dieser Entwicklung prägten die Arbeitsweise des Kollegiums auch in späteren Jahren entscheidend.

Die Darstellung, die Held¹⁰⁵ von dem Amt und den Aufgaben des ausschreibenden Prälaten oder Direktors gibt, krankt an einer zu starken Systematisierung. Der Autor versucht die fehlende schriftlich fixierte und verbindliche Verfassung des Kollegiums dadurch zu ersetzen, daß er einzelne Bestimmungen und Verfahrensweisen aus Abschieden verschiedener Zeiten zusammenstellt. Dabei muß sich notwendigerweise in vielen Punkten ein schiefes Bild ergeben. Der entsprechende Abschnitt bei Reinhardt¹⁰⁶ ist kürzer und außerordentlich konzentriert. Bei ihm bleibt das Schwankende, das das Bild der Kollegialverfassung trotz aller Konsolidierung und Formalisierung prägt, weitgehend unberücksichtigt. Dieser Aspekt soll stärker in die Darstellung einbezogen werden. Die Erstellung einer chronologischen Reihenfolge des Ausschreibeamtes ist problematisch. Die Listen, die bekannt sind, sind beide unvollständig¹⁰⁷.

Seit spätestens 1565 leitete der Abt Johannes von Roggenburg die Geschäfte der Prälaten, wobei Abt Gerwig von Weingarten ihm offenbar ratend und helfend zur Seite stand. Im Jahr 1566 aber resignierte Johannes von Roggenburg von Abtswürde und Ausschreibeamt.

In den Rezessen vom 17. März 1567 und vom 11. Juni 1567 werden über die Person des ausschreibenden Prälaten keine direkten Angaben gemacht¹⁰⁸. Dennoch wird deutlich, daß zwischen der Resignation von Abt Johannes und dem 17. März 1567 ein Wechsel im Amt des ausschreibenden Prälaten von Roggenburg nach Weissenau stattfand. Dafür sprechen die regelmäßige persönliche Teilnahme des Weissenauer Abtes, der auch stets an erster Stelle genannt wird, im Abschied vom Juni sogar vor Salem, und die Übernahme von Reichstags- und Kreistagsgesandtschaften durch Abt Michael, Aufgaben, die auch später in der Regel von

103 Vgl. REINHARDT, Diss. 179, LANGWERTH, 347 ff.

104 Zu den Kammergerichtsvisitationen, -revisionen und den Deputationstagen ging meist der Syndikus.

105 Staatsrecht 114–120. – K. MAIER, Die Diskussion um Kirche und Reform im schwäbischen Reichsprälatenkollegium, 13–19, wiederum stützt sich vor allem auf Held.

106 REINHARDT, Diss., 161–165, Anm. 31.

107 HELD, 117 f. erwähnt nicht die Amtszeit Johannes von Roggenburgs. – REINHARDT, Diss., 162 nicht die des Matthäus von Salem. Es ist eine Lücke zwischen Nov. 1587 und Juli 1590 festzustellen.

108 Beide Bü 10.

den ausschreibenden Prälaten wahrgenommen wurden. 1571 schreibt Michael von der Weissenau einen Prälatentag aus (3. Sept.)¹⁰⁹.

Der Modus des Amtswechsels ist unklar. Allein das aber spricht schon gegen einen formellen Akt, etwa eine Wahl. Weitere Anzeichen für den formlosen Übergang der Funktionen finden sich in dem Ausschreiben von 1571. Abt Michael bezeichnet darin Abt Gerwig als seinen Vorgänger bei der Verwaltung der gemeinsamen Kasse, obwohl spätestens seit Mitte der 60er Jahre und sicher noch 1566 Abt Johannes von Roggenburg diese Aufgabe versah. Diese Formulierung ist nur erklärlich, wenn keine formelle Nachfolgeregelung stattfand, die das Verhältnis von Vorgänger und Nachfolger eindeutig festgestellt hätte. Wahrscheinlich hat auch in diesem Falle der alte Weingartener Abt nach dem Rücktritt von Abt Johannes die Ernennung des Nachfolgers vorgenommen. In diesem Fall wäre Abt Michaels Amtszeit ein letzter Ausdruck der starken Personalisierung der Verfassung zu Lebzeiten Abt Gerwigs von Weingarten.

Eine formelle Nachfolgeregelung für das Amt des Direktors ist erstmals 1575 mit der Wahl des Abtes Johannes III. Hablzel von Weingarten belegt. Nach dem Tod Abt Michaels gab auf dem Prälatentag vom 6. Juli 1575 der neue Abt der Weissenau die Akten des Kollegialdirektors, vor allem das Prälatenbüchlein, an die Versammlung zurück¹¹⁰. Diese erwähnte daraufhin »öffentlich« Abt Johannes von Weingarten »zu Einem ausschreibenden Prälaten«, wie es im Abschied heißt.

Johannes Hablzel stand dem Kollegium nur ein knappes halbes Jahr vor. Auf dem nach seinem Tod¹¹¹ für den 12. Dezember 1575 von dem neuen Weingartener Abt Johann Raitner einberufenen Prälatentag wurde in das freigewordene Amt der Vorsteher des am gleichen Tag aufgenommenen Benediktinerklosters Petershausen mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei diesem Vorgehen sind mehrere Punkte auffällig. Erstens schien es selbstverständlich zu sein, daß während der Vakanz des Ausschreibeamtes durch Todesfall der Nachfolger des Verstorbenen in der Abtswürde interimistisch die Geschäfte führte¹¹². Es gab auch keinen Grund, einem eben neu aufgenommenen Mitglied nicht die Führung der Prälatengeschäfte zu übertragen. Die Wahl nach dem Majoritätsprinzip schließlich schien für die Ermittlung eines Nachfolgers zur Regel geworden zu sein und von der Teilnahme daran waren auch die Gesandten, sofern sie von ihren Auftraggebern dazu ermächtigt waren, nicht grundsätzlich ausgeschlossen¹¹³.

Später hat Abt Christoph von Petershausen noch »der gebühr nach« einen Treueeid (»iuramentum fidelitatis«) dem Abt von Salmannsweiler (= Salem) als dem ersten der Prälaten geleistet¹¹⁴.

1579 war die Amtsführung des Petershausener Abtes auf einem Tiefpunkt angekommen. Anscheinend aus Krankheitsgründen war er nicht mehr in der Lage, selbst an Ausschußta-

109 Ebd.

110 Anwesend waren: Salem, Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, Irsee, Roggenburg, Rot, Ursberg, Minderau, Schussenried, Marchtal, alle persönlich. In diesem Fall läßt sich die würdemäßige Abstufung und die Gliederung nach Orden gut erkennen, da keine Gesandten anwesend waren und noch kein Direktor gewählt war. Das sog. Prälatenbüchlein enthielt die Kollegialmatrikel. Genauerer dazu im folgenden.

111 Nach REINHARDT, Diss., 162 starb er 1575 Nov. 14. Der Rezeß vom 17. Dez. (Bü 11).

112 Ähnlich ja auch schon auf dem letzten Prälatentag vom Juli.

113 Das ergibt sich aus dem Bericht der Salemer Gesandten an ihren Abt von diesem Tag, wo es heißt: »doch Euer gnaden [des Abtes] Stimm hierinn [bei der Wahl] auf mein gethanen fürhalt, ds ich auf solch umfrag zu votieren keinen befehl hätte vorbehalten.« Noch 1582 galt diese Regel. Erst in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden Gesandte von der Wahl ausgeschlossen (vgl. HELD 1242f.). Interessant ist, daß auf diesem Tag sowohl Michael von der Weissenau als auch Johannes von Roggenburg als ehemalige Ausschreiber genannt werden.

114 Vgl. Rezeß vom 9. Jan. 1576 (Bü. 11). Nach HELD, 129 galt diese Regel noch im 18. Jahrhundert.

gen¹¹⁵ teilzunehmen. Anlässlich eines solchen Tages am 17. Dezember 1579 teilten die Mitglieder des Ausschusses ihrem Ausschreiber mit, daß der Herzog von Württemberg als ausschreibender Kreisfürst den Abt von Petershausen nicht mehr in seiner Funktion anerkennen wolle. Um eine Schädigung des Ansehens der Prälaten in Reich und Kreis »durch saumseligkeiten« zu vermeiden, solle Abt Christoph möglichst schnell einen allgemeinen Prälatentag ausschreiben, auf dem diese Angelegenheiten geregelt werden könnten. Auf dem daraufhin am 10. Februar 1580 stattfindenden Tag¹¹⁶ war der Abt von Petershausen nicht anwesend, hatte aber das Prälatenbuch an die Versammlung geschickt und damit formell seinen Rücktritt vom Amt des Direktors kundgetan¹¹⁷. Die Versammlung nahm den Rücktritt an und übertrug dem Abt von Ochsenhausen die vorläufige Führung der Geschäfte. Sein Name wurde auch der württembergischen Kanzlei als der des zuständigen Adressaten für Schreiben an das Kollegium mitgeteilt, und er wurde beauftragt, nach Ostern einen Prälatentag einzuberufen. Zu diesem sollten alle Prälaten persönlich kommen, um einen neuen Ausschreiber zu wählen.

Zweierlei ist an diesen Vorgängen bemerkenswert. Hier liegt die erste Resignation eines Direktors von seinem Amt vor, über die wir genauer unterrichtet sind. Zwar sollte auch in Zukunft die Amtsführung bis zum Tode die Regel bleiben, es kamen aber doch immer wieder vorzeitige Rücktritte vor und das Eingreifen des Kreises in der Person des weltlichen kreisausschreibenden Fürsten in die inneren Belange des Kollegiums ist von Bedeutung. Deutlich erkennt man hier das starke Interesse des Kreises an einer funktionierenden Kollegialorganisation, die dadurch auch die Arbeit des Kreises erleichterte.

Das Prälatenkollegium war in der Praxis zu einem Teil der Reichsverfassung geworden¹¹⁸, und war daher für deren reibungslosen Ablauf mitverantwortlich. Durch die Reichsverfassung wurde es in seiner Existenz gesichert.

Auf der Versammlung vom 18. April 1580 wurde Abt Matthäus von Salem einstimmig zum neuen ausschreibenden Prälaten gewählt¹¹⁹. Als Antwort auf die Intervention des Herzogs von Württemberg wurde der neue Direktor der Kreis- und der Reichskanzlei angezeigt. Dieses Vorgehen war zwar nicht neu¹²⁰, bekräftigt aber die zunehmend festere Einbindung des Prälatenkollegiums in das Verfassungsleben des Reiches.

Von nun an blieb, wahrscheinlich für gut elf Jahre, das Ausschreibeamt bei Salmannsweiler. Salem verhielt sich bis ins 18. Jahrhundert hinein im Rahmen des Kollegiums meist passiv und war politisch isoliert¹²¹. Während dieser Zeit führten drei Salemer Äbte in ununterbrochener Reihenfolge das Ausschreibeamt. Ob dafür innere Gründe, etwa das Desinteresse oder die Schwäche des hauptsächlichen Salemer Gegenspielers im Kollegium, Weingarten, oder äußere, etwa ein verstärkter Druck des Hauses Habsburg, dessen Parteigänger Salem war, oder aber eine Verbindung aus mehreren Gründen verantwortlich war, ließ sich nicht feststellen.

115 Dazu Genaueres im folgenden. Der Rezeß des Tages vom 17. Dez. (Bü 11).

116 Rezeß (ebd.).

117 So auch Michael von der Weissenau auf dem Tag von 1574 März 4. Auf Beschluß der Versammlung sollten die restlichen Akten von Abt Christoph dem Syndikus übergeben werden. Auch seinen Pflichten als Abt war dieser anscheinend nicht gewachsen, so daß er im gleichen Jahr durch einen visitierenden päpstlichen Nuntius auch von diesem Amt abgesetzt wurde (vgl. Benedictina, 490).

118 Nicht jedoch in der Theorie. Die Prälaten wurden nämlich einzeln zu Kreis- und Reichstagen eingeladen und auch die Kuriatstimme im Fürstenrat stand nicht dem Kollegium insgesamt, sondern allen Reichsprälaten einzeln zu.

119 Alle Prälaten waren persönlich erschienen, Rezeß (Bü 11).

120 Vgl. GÜNTER, Briefe, 1565 Juli 16, Nr. 1538 und Rezeß von 1677 Juni 4 (ebd.). Diese Benachrichtigungen erfolgten aber erst einige Zeit nach der Wahl und nur auf Aufforderung.

121 Der Grund war im 17. und 18. Jahrhundert die proösterreichische Haltung des Klosters (vgl. v. REDEN-DOHNA, Reichsprälaten und Kaiser, 159).

Aber auch bei der Feststellung der chronologischen Abfolge der einzelnen Salemer Direktoren tauchen Schwierigkeiten auf. In den vorliegenden Abschieden wird einzig die Wahl von Abt Matthäus mitgeteilt. Seine Nachfolger Abt Vitus und Abt Christian erscheinen ohne Angaben über Zeitpunkt und Art ihrer Ernennung plötzlich in dieser Funktion¹²². Über den Zeitpunkt des Wechsels von Matthäus zu Vitus gibt Held Aufklärung¹²³. Er zitiert den Abschied eines Prälates vom 6. August 1583, wonach Abt Vitus einstimmig zum Ausschreiber gewählt wurde. Dem widersprechen auch die vorliegenden Abschiede¹²⁴ nicht, in denen Abt Matthäus zuletzt am 11. April 1583 als Direktor genannt wird und Abt Vitus zum ersten Mal am 5. April 1584 in dieser Funktion erscheint.

Schwieriger ist die zeitliche Fixierung des Endes der Amtszeit von Abt Vitus, bzw. des Amtsantritts seines Nachfolgers. Im Abschied vom 11. August 1587 wird Abt Vitus zum letzten Mal als ausschreibender Prälät genannt. Nach seinem Tod (14. Nov. 1587) folgte ihm Abt Johannes VI., der aber selbst schon am 24. Mai 1588 starb¹²⁵. Die beiden Abschiede vom 25. Januar und 10. Juli 1589 lassen nicht erkennen, wer das Ausschreibeamt führte, und erst in dem Abschied der Prälätenversammlung vom 12. Juli 1590¹²⁶ wird Abt Christian von Salem, der im Frühjahr 1588 auf Johannes gefolgt war, namentlich als Direktor genannt. Es klafft also eine Lücke zwischen dem 14. November 1587 und dem 12. Juli 1590, während der ein zweimaliger Amtswechsel in Salem stattfand. Eine mögliche Erklärung wäre, daß der schnelle Tod von Abt Johannes die Ausschreibung eines Wahltages durch diesen Präläten, der vermutlich die Kollegialgeschäfte seines Vorgängers weiterführte, verhinderte. Erst Abt Christian wäre dann, nach dem März 1588, dazu gekommen und bei dieser Gelegenheit selbst gewählt worden. Durch diese Vakanz würde die auffällige Monopolisierung des Direktorates durch die Salemer Äbte eher noch unterstrichen.

Schon ein Jahr später allerdings auf dem Prälätentag vom 17. Juli 1591¹²⁷ trat Abt Christian wegen Alter und Krankheit von seinem Amt zurück, und damit endete auch die Serie Salemer Direktoren. Die Nachfolge wurde Abt Georg von Weingarten übertragen, allerdings unter dem Vorbehalt, daß die abwesenden Präläten diesem Entschluß auf der nächsten Versammlung noch zustimmen müßten. Dies scheint geschehen zu sein, jedenfalls übte Abt Georg das Ausschreibeamt bis ins Jahr 1618 aus.

Am 12. September dieses Jahres¹²⁸ resignierte er und trat nach 27 Jahren zurück. Der mit Alter und »leib-blödigkeit« begründete Rücktritt wurde angenommen und das Direktorat Abt Johann Christoph von der Weissenau aufgetragen, der es unter der Bedingung annahm, daß man ihm von Weingarten aus »guete Assistenz laysten wolle«. Abt Johann Christoph übte das Amt während des ganzen Dreißigjährigen Krieges aus, mit 36 Jahren eine der längsten Amtszeiten in der Geschichte des Kollegiums¹²⁹.

Als Ergebnis der hier skizzierten Entwicklung läßt sich folgendes festhalten. Zur Regelung der Nachfolge im Ausschreibeamt war seit spätestens 1575 die Wahl durch die Mehrzahl der

122 Abt Vitus 1584 April 5, Abt. Christoph 1590 Juli 12 (beide Rezesse Bü 11).

123 Staatsrecht, 125.

124 Beide Bü 11.

125 A. KRIEGER, Topographisches Wörterbuch, s. v. Salem und Das Totenbuch von Salem 14, 377.

126 Alle Rezesse Bü 11.

127 Ebd.

128 Bü 12.

129 Über das Ende seiner Amtszeit geben die Abschiede vom 1. Sept. und 22./23. Nov. 1654 (Bü 12) Aufschluß. Im September trat er zurück und starb kurz darauf, so daß der Tag für eine Neuwahl von seinem Adjunkten, Friedrich von Roggenburg, ausgeschrieben werden mußte. Im November wurde, nachdem nach einer längeren Diskussion der Wahlmodus exakt festgelegt worden war, Abt Wunibald von Ochsenhausen zum Direktor bestimmt.

anwesenden Prälaten erforderlich. Nur wenn sehr wenig Äbte anwesend waren, wurde die Zustimmung auch der Abwesenden eingeholt. Weder die Amtszeit war beschränkt, noch wurde das Amt, wie die Resignationen zeigen, zwingend auf Lebenszeit verliehen. Zudem war es nicht einem kleinen, exklusiven Kreis von Klöstern vorbehalten, sondern auch den in der Rangfolge unbedeutenderen, wie etwa Weissenau zugänglich. Man hatte keine Bedenken, am Tage seiner Neuaufnahme einen Abt in dieses Amt zu wählen. Das spricht für das Vertrauen gegenüber dem Neuling, zeigt aber auch, wie wenig beliebt das Amt wegen seiner Arbeitsleistung gewesen sein muß.

Alle diese Regeln waren schließlich nicht schriftlich fixiert, sondern erlangten als Gewohnheitsrecht ihre Gültigkeit, so daß es problematisch ist, sie im Sinne Helds als Verfassung des Kollegiums zu bezeichnen.

Auch die Aufgaben des ausschreibenden Prälaten waren nicht explizit durch Regeln definiert, sondern lediglich durch langjährige Übung und Tradition festgelegt¹³⁰. Die wichtigste dieser Funktionen war, wie schon die Amtsbezeichnung verrät, die Ausschreibung von Prälatentagen, seit 1576¹³¹ auch von Ausschustagen. Anlaß für eine Ausschreibung waren die Vorbereitung von Gesandtschaften zu Reichs- und Kreistagen, Kammergerichtsrevisionen und -visitationen¹³² oder aber innerprälatische Angelegenheiten¹³³. Oft lagen Fragen aus beiden Bereichen zugrunde. Die im Vergleich zu früher wesentlich häufigere Beschäftigung mit Fragen der inneren Organisation kann als ein Indiz für die größere Differenziertheit und Eigenständigkeit des Kollegiums gelten.

Ein zweiter wichtiger Aufgabenbereich des Direktors war die Verwaltung der gemeinsamen Kasse, des »Vorrats« der Prälaten. Er hatte einerseits daraus die laufenden Ausgaben, etwa für Gesandtschaften, Botenlohn, etc. zu entrichten, und andererseits mußte er für die ständige Zahlungsbereitschaft der Kasse durch das Ausschreiben von Umlagen sorgen und über seine Kassenführung Rechnung legen. In der Regel wurden die Umlagen auf den Prälatentagen gemeinsam beschlossen, 1591 gestand man aber Abt Georg von Weingarten anlässlich seiner Wahl die Befugnis zu, diese selbständig auszuschreiben¹³⁴. Ihre Höhe schwankte zwischen 2 % (4. März 1574) und 8 % (23. Okt. 1597) jener Veranschlagungen, die im Schwäbischen Bund für die Klöster gegolten hatten¹³⁵ und im sogenannten Prälatenbuch verzeichnet waren.

Dieses Prälatenbuch wurde ebenfalls vom ausschreibenden Prälaten geführt. Es spielte eine wichtige, fast konstitutive Rolle beim Amtsantritt eines neuen Ausschreibers¹³⁶. So war die erste Amtshandlung nach der Wahl die Übernahme des Prälatenbuches samt der anderen Akten¹³⁷. Abt Christoph von Petershausen zeigte seine Resignation dadurch an, daß er das Buch der Versammlung zurückschickte¹³⁸.

Der ausschreibende Prälat verwaltete das Archiv¹³⁹ und die gemeinsame Kanzlei des

130 HELD, Staatsrecht, 128–133 und REINHARDT, Diss. 161–165.

131 Vgl. Rezeß von 1576 Okt. 15.

132 Vgl. Rezesse von 1571 Nov. 29, 1572 Aug. 7, 1576 Jan. 9, 1583 April 11 u. v. a.

133 Vgl. z. B. die Rezesse von 1571 Sept. 3, 1574 März 4, 1575 Juli 6.

134 Vgl. Rezeß von 1591 Juli 17.

135 In den Abschieden heißt es immer: »nach altbündischem Anschlag«.

136 REINHARDT, Diss., 161 f., bezeichnet das Buch als einzige Form einer schriftlich fixierten Verfassung.

137 Vgl. z. B. Rezesse von 1575 Juli 6 und 1580 April 18.

138 Rezeß von 1580 Febr. 10. Ähnlich auch 1574 März 4 bei der versuchten Resignation Abt Michaels.

139 Am 5. April 1584 wurde beschlossen, Salem einen besonderen Raum für das Archiv einzurichten. Seit den unbelegten Angaben Mosers, den Held im Vorwort zitiert, nimmt die Literatur allgemein den Verlust des Archives an (vgl. MAIER, 134, Anm. 1). REINHARDT nimmt an, daß sich das Archiv normalerweise beim Direktor befand (Diss., 164).

Kollegiums, die mit der Klosterkanzlei des jeweiligen Direktors zusammenfallen konnte¹⁴⁰. Er leitete die Zusammenarbeit der Prälaten untereinander und mit den anderen Ständen des schwäbischen Kreises, besonders den Grafen und Herren¹⁴¹, war zuständig für die Korrespondenz mit der Kanzlei des Kreises und gleichzeitig, als zugeordneter Stand, Vertreter der Prälaten im Kreisrat¹⁴². Er führte gelegentlich Verhandlungen mit auswärtigen Mächten¹⁴³, stellte öfters die Bestallungsurkunden für die Angestellten des Kollegiums aus, nahm deren Berichte entgegen¹⁴⁴ und ging in der Regel als Gesandter der Prälaten auf die Reichstage¹⁴⁵. Die Bedeutung, die das Ausschreibeamt vor allem zwischen den Prälatentagen hatte, läßt sich daran ermesen, daß Abt Christoph noch kurz vor seiner wegen Unfähigkeit erzwungenen Abdankung aufgefordert wurde, die Haltung der Prälaten auf dem nächsten Kreistag festzulegen. Prinzipiell blieb der Ausschreiber immer nur Primus inter pares und war in seinen Entscheidungen an die Zustimmung der anderen Prälaten gebunden.

Die Zusammensetzung des Kollegiums hatte sich seit 1566 stabilisiert. Von diesem Jahr an bis zum Dezember 1575 waren folgende Klöster Mitglieder: Salem (SOCist), Weingarten (OSB), Ochsenhausen (OSB), Elchingen (OSB), Irsee (OSB), Roggenburg (OPraem), Rot (OPraem), Ursberg (OPraem), Minderau (OPraem), Schussenried (OPraem), Marchtal (OPraem). Diese Reihenfolge entsprach auch der rangmäßigen Abstufung der Klöster, und so war¹⁴⁶ auch ihre Sitzordnung auf den Reichstagen. Indirekt, vertreten durch Salem, waren auch die Zisterzienserinnen-Klöster Heggbach, Guttenzell und Baidt dem Kollegium verbunden.

Eine Erweiterung erfolgte 1575, als die Benediktiner-Abtei Petershausen und das Augustinerchorherrenstift Wettenhausen aufgenommen wurden. Beide hatten schon 1574 Verhandlungen um die Aufnahme geführt¹⁴⁷. Diese wurde auf der Zusammenkunft vom 12. Dezember 1575 einstimmig vollzogen, nachdem die beiden Prälaten sich bereit erklärt hatten, ihre Gotteshäuser mit je 600 fl veranschlagen zu lassen. Bei beiden Klöstern war wahrscheinlich der Wunsch nach einer stärkeren Absicherung der rechtlichen Stellung und der Unabhängigkeit, die gemeinsam wirkungsvoller verteidigt werden konnten, für diesen Schritt maßgeblich¹⁴⁸.

Allgemein kann man bei diesen Aufnahmeanträgen feststellen, wie weit die Konsolidierung des Kollegiums und seine Abschließung nach außen fortgeschritten war. Die fortschreitende Formalisierung der inneren Verfassung ist hier greifbar. Während früher die Teilnahme an den Versammlungen im wesentlichen von der Einladung durch den ausschreibenden Prälaten abhing¹⁴⁹, wurden jetzt bestimmte Voraussetzungen und Verfahren entwickelt, die

140 Vgl. Rezesse 1575 Juli 6 und 1583 April 11.

141 Vgl. Rezesse 1568 Jan. 21, 1571 Nov. 29 und 1577 Juni 4.

142 Abt Gerwig, Abt Michael (1572 Aug. 7) und Abt Christoph (1578 März 11) werden ausdrücklich als Zugeordnete bezeichnet.

143 Vgl. Rezeß von 1618 Sept. 12.

144 Rezesse von 1583 April 11, 1584 April 5, 1600 April 13, 1576 Jan. 9.

145 Rezesse von 1576 Jan. 9, 1593 Okt. 23, 1582 März 28, 1594 März 7, 1597 Okt. 23.

146 K. ZEUMER, Quellensammlung Nr. 220. Übrigens fehlt bei diesem das Kloster Ursberg und an seiner Stelle taucht, vermutlich aufgrund einer Verwechslung, Urspring auf, das nie zu dem Kollegium gehörte (vgl. HELD, 86–114).

147 Vgl. Rezeß vom 4. März (Bü 10).

148 Dafür spricht im Fall Wettenhausen der von diesem Kloster am 9. Januar 1576 unternommene Versuch, in seiner Auseinandersetzung mit der Markgrafschaft Burgau die Unterstützung des Kollegiums zu gewinnen. Die Prälaten verwiesen das Kloster an den Kreis.

149 Vgl. GÜNTER, Briefe, 1540 Okt. 29, Nr. 565, wo Abt Gerwig den Abt von Kempten um Nennung der Teilnehmer bittet.

für die Aufnahme in das Kollegium auch später noch bestimmend sein sollten¹⁵⁰. Schließlich war die Mitgliedschaft nach dem einmal vollzogenen formalen Akt eine dauernde, auch wenn die Klöster nicht immer alle Prälentage besuchten.

Von nun an blieb die Zahl der aktiven Mitglieder bis gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges konstant¹⁵¹, und das Kollegium umfaßte mit zwei Ausnahmen (Gengenbach und, bis 1602, Rottenmünster) alle Stände der Prälätenbank des Schwäbischen Kreises.

Die Prälentage waren das höchste Organ der Kollegialverfassung. Die wichtigsten Probleme wurden auf diesen Versammlungen entschieden, zum Beispiel die Wahl eines neuen Direktors, die Bestimmung der Gesandtschaften für die Reichstage, Kreistage und ähnliches. Es wird zwar die Tendenz deutlich, Befugnisse an andere Organe, wie den Direktor oder den Ausschuß zu delegieren, immer aber blieb die Versammlung der Präläten die höchste Instanz, auch wenn die Beauftragten nicht immer für jede ihrer Maßnahmen die Billigung der Vollversammlung einholen mußten. Für die Prälentage selber wurden in dieser Zeit einige grundsätzliche Regeln und Organisationsformen ausgebildet. Ziel dieser Maßnahme war es, zu verhindern, daß die Prälentage, ähnlich wie die Kreis- und Reichstage, sich zu reinen Gesandtenkongressen entwickelten. Zwar hatte man schon immer zu persönlichem Erscheinen aufgefordert¹⁵², das war aber in der Regel nur bei besonders wichtigen Anlässen, etwa der Wahl eines neuen Ausschreibers, geschehen. Während der ganzen Zeit war es der Normalfall gewesen, daß sich die verhinderten Präläten durch Gesandte, und zwar sowohl weltliche als auch geistliche, vertreten ließen, außerdem wurden sie von den Ergebnissen der Beratungen unterrichtet¹⁵³. 1585 begannen intensive Bemühungen, die persönliche Präsenz oder zumindest die Vertretung durch einen anderen Präläten sicherzustellen. Erst 1597¹⁵⁴ aber scheint diese Regel endgültig durchgesetzt worden zu sein, indem man die bis dahin übliche Information den durch Gesandte vertretenen Mitgliedern verweigerte. Seitdem war der persönliche Besuch der Versammlungen die Regel und nur im Dreißigjährigen Krieg wurden vorübergehend Ausnahmen gemacht¹⁵⁵.

Die Entwicklung zu Gesandtenkongressen, die sich bei den Reichs- und Kreisversammlungen nicht verhindern ließ, gelang im kleinen Rahmen des Schwäbischen Reichsprälätenkollegiums. Entscheidende Voraussetzung dafür war sicher die relative räumliche Nähe der Klöster. Ebenso notwendig war aber auch die Erkenntnis, daß diese Entwicklung den Zusammenhalt des Kollegiums und so indirekt die rechtliche und politische Stellung jedes einzelnen Klosters gefährdete und der aus dieser Erkenntnis resultierende zähe Wille, diese Entwicklung aufzuhalten.

Die damaligen Verkehrsverhältnisse und die daraus entstehenden Schwierigkeiten spielten bei der Bildung des Ausschusses, eines neuen Organs der Kollegialverfassung, eine Rolle. Dieser Ausschuß als dauerhafte Einrichtung trat im Jahr 1576 erstmals hervor.

150 Im einzelnen waren erforderlich: Antrag des Bewerbers, seine Reichs- und Kreisstandschaft, Annahme des Antrags durch das Kollegium, Festsetzung eines Anschlags und dessen Eintragung in das Prälätenbuch. Allerdings gab es auch hier Änderungen. 1645 wird Zwiefalten aufgenommen, obwohl es kein Kreisstand ist, es vielmehr durch die Aufnahme werden soll.

151 Der 1602 erfolgte Beitritt Rottenmünsters (REINHARDT, Diss., 213) geschah nur indirekt. Das Zisterzienserinnenkloster hatte sich bisher von Rottweil vertreten lassen. Als Salem diese Aufgabe übernahm, trat das Kloster automatisch dem Kollegium bei. Eine besondere Aktivität Rottenmünsters ist nicht nachweisbar, allerdings siegelte es die Instruktion an Adam Adami vom 5. Januar 1645 (vgl. HStA Stgt B 551, Zwiefalten, Bü 23).

152 Vgl. die Rezesse von 1532 Juli 1, 1571 Sept. 3, 1575 Dez. 12, 1580 Febr. 10.

153 Vgl. Rezeß von 1567 März 7.

154 Rezeß vom 23. Okt. 1597 (Bü 12).

155 Vgl. Rezesse von 1642 Mai 19/20 (für Salem) und 1645 Okt. 19 (für Weingarten).

Der Grund für die Einrichtung dieses Gremiums¹⁵⁶ war der Versuch, die Arbeit des Direktors zu erleichtern und effektiver zu gestalten¹⁵⁷. Entsprechend dieser Intention war das Auswahlkriterium für die Mitglieder die räumliche Nähe zu dem jeweiligen Direktor. Die von Reinhardt¹⁵⁸ angeführte Zugehörigkeit zur obersten Session spielte vermutlich eine untergeordnete Rolle. Trotz des dadurch bedingten Wechsels in der Zusammensetzung war der Ausschuß der nächstgesessenen Prälaten, wie er in den Quellen genannt wird, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu einer festen Einrichtung der Kollegialverfassung geworden. Im Abschied des Prälaten- und Grafentages vom 23. September 1585 werden die unterschreibenden Prälaten als »Mitausschuß« bezeichnet, am 5. Mai 1593 heißt er der »gemeine«, am 16. Juli 1598 der »gewöhnliche« Ausschuß.

Nach 1607 taucht der Ausschuß in den Abschieden der Prälatentage nicht wieder auf. Ein wesentlicher Teil seiner Funktion wurde nach dem Dreißigjährigen Krieg von dem Adjunkten wahrgenommen. Unter Berücksichtigung dieser Weiterentwicklung bleibt die Entstehung dieses Gremiums ein gutes Beispiel für die langsame, ungeplante und lange Zeit auch unsystematische, dabei aber doch stetig fortschreitende Ausbildung und Differenzierung der Kollegialverfassung seit Mitte des 16. Jahrhunderts.

Bereits 1567, und damit eher als beim Direktorat, zeichnete sich für die Stellung des prälatischen Syndikus eine gewisse Formalisierung ab¹⁵⁹. Auf dem Prälatentag vom 11. Juni dieses Jahres wurde Doktor Gall Hager, der schon vorher mehrmals für Gesandtschaften ad hoc eingestellt worden war, auf eigene Bitte für fünf Jahre in Dienst genommen und sein Gehalt neu festgesetzt. Nach dem Auslaufen der Amtszeit von Dr. Gall Hager 1572 beschloßen die Prälaten, keinen neuen Syndikus fest anzustellen, gingen aber bereits 1575 wieder dazu über. Neben den Kollegialsyndici standen aber auch wiederholt Rechtsgelehrte mit Einzelaufträgen im Dienst des Kollegiums¹⁶⁰.

Der Aufgabenbereich der Syndici wurde gewöhnlich in der Bestallungsurkunde festgelegt¹⁶¹ und blieb, von kleinen Schwankungen abgesehen, im großen und ganzen gleich. Der Syndikus hatte die Pflicht, als Rechtsexperte neben einem oder mehreren Prälaten die Reichs- und Kreistage zu besuchen¹⁶², die Prälaten bei den Kammergerichtsvisitationen und -revisionen zu vertreten¹⁶³ und auf Deputationstage zu gehen¹⁶⁴. Außerdem saß er in der Kommission, die am 21. Januar 1568 zur Intensivierung der Zusammenarbeit der Prälaten- und Grafenbank eingesetzt worden war und wurde am 18. April 1580 beauftragt, die Zusammenarbeit mit ihnen vorzubereiten. Zusätzlich unterstützte er den Direktor und das Kollegium in allen anderen rechtlich und politisch bedeutsamen Angelegenheiten¹⁶⁵, führte das Protokoll auf den Prälatentagen¹⁶⁶ und leitete bis mindestens 1584 die prälatische Kanzlei¹⁶⁷. Ähnlich wie bei dem Ausschreibeamt ist keine zeitliche Begrenzung des Syndikats erkennbar.

156 Seit 1577 waren es meistens vier Prälaten plus Direktor (Rezeß vom 4. Juni).

157 Vgl. etwa die Rezeße vom 15. Okt. 1576 und 25. Jan. bzw. 10. Juli (Ausschußtag) 1589 (Bü 11).

158 REINHARDT, Diss., 163.

159 Vgl. HELD, Staatsrecht, 133–136 und REINHARDT, Diss., 163 f.

160 Vgl. die Liste II im Anhang.

161 Für Dr. Langhans 1576 Jan. 9, für Dr. Wirth 1589 Juli 10, für Dr. Hornsteiner 1593 Mai 5.

162 Dr. Hornsteiner wurde ausdrücklich von dieser Aufgabe befreit (1593 Mai 5).

163 Vgl. Rezeße von 1567 Juni 11, 1576 Jan. 9, 1582 März 28, 1597 Okt. 23, 1602 Nov. 14, 1607 Mai 10, 1628 Juni 3/23.

164 1577 Juni 4, 1585 Dez. 3, 1590 Juli 12.

165 Dr. Miller nahm 1629 Juni 8 an den Verhandlungen mit den Vertretern der Liga teil und Dr. Langhans regelte 1580 die Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuß und dem Direktor während dessen Abdankung.

166 Rezeß von 1576 Jan. 9.

167 Rezeß vom 5. April.

Schon seit 1576 legte man die wesentlichen Aufgaben des Amtes bei der Einstellung fest. Daraus ergaben sich zwar keine grundlegenden Unterschiede zu der früheren Praxis, es zeigt sich aber hier dieselbe Tendenz, die sich auch anderswo beobachten läßt, nämlich die der Formalisierung und Fixierung der Verhältnisse.

Der Personenkreis, aus dem die Syndici und die zu ihrer Unterstützung eingestellten Personen stammten, war im allgemeinen der gleiche. Es waren in der Regel bürgerliche gelehrte Juristen, die meist von geistlichen Fürstenhöfen, insbesondere von Konstanz übernommen wurden. Diese engen personellen Verflechtungen und die politischen Konsequenzen, die sich daraus ergaben, mußten im Rahmen intensiver prosopographischer Forschung noch genauer untersucht werden. Die Beschäftigung von Amtleuten einzelner Klöster, besonders desjenigen, das den Direktor stellte, läßt sich für diesen Zeitraum nur für Ausnahmefälle feststellen, scheint aber später die Regel gewesen zu sein¹⁶⁸.

Seit Ende der 60er Jahre kam die Ausbildung der Verfassung und Organisation des Prälatenkollegiums zu einem gewissen Abschluß. So entstanden bestimmte Verfahrensregeln, neue Verfassungsorgane wurden ausgebildet und die Kompetenzen festgelegt. Das Verfassungsleben war nicht mehr von einzelnen Persönlichkeiten geprägt, sondern auf eine mehr formale Basis gestellt. Trotz dieser wichtigen und unbestreitbaren Entwicklung blieb die Kollegialverfassung aber im Grunde immer auf Gewohnheitsrechte und Traditionen gegründet und fand keine einheitliche und schriftliche Fixierung und Zusammenfassung.

3. Wirkungen des Dreißigjährigen Krieges. Neuanfang (1632–1652)

In den ersten Jahren dieses Zeitraums kam die Arbeit des Kollegiums anscheinend völlig zum Erliegen. Durch die wiederholten Truppeneinfälle und Durchzüge waren die Äbte und Konvente der Klöster oft zur Flucht gezwungen und blieben teilweise für Jahre im Exil¹⁶⁹. Für diese Zeit liegen keine Abschiede von Prälatentagen vor, möglicherweise haben aber zwei Versammlungen stattgefunden¹⁷⁰. Erst in den 40er Jahren nahm das Kollegium, wie übrigens auch der Schwäbische Kreis, seine Tätigkeit wieder auf.

Gleich auf dem ersten Prälatentag (19./20. Mai 1642), über den wir wieder unterrichtet sind, werden die Probleme erkennbar, die die Arbeit des Kollegiums in dieser Zeit erschwerten und seine Entwicklung beeinflussten. Die Folgen des großen Krieges führten zu Veränderungen und Umbildungen der inneren Struktur des Kollegiums. Der Krieg stellte eine deutliche Trennungslinie zwischen der vorausgegangenen und der folgenden Zeit dar. In mehrfacher Form wirkte er auf die Entwicklung des Kollegiums ein.

Die unsicheren politischen Verhältnisse hinderten die Prälaten, persönlich auf den Versammlungen zu erscheinen¹⁷¹. In dieser Notlage beschloß das Kollegium, ausnahmsweise Gesandte zu den Verhandlungen zuzulassen, außerdem sollten die Abwesenden von den Beratungsergebnissen unterrichtet werden. Gleichzeitig wurde aber betont, daß man das alte Prinzip der persönlichen Teilnahme beibehalten wolle. In den folgenden Jahren blieb, trotz einer Ausnahme¹⁷², die persönliche Teilnahme der Prälaten die Regel. Mit den politischen

168 HELD, 133 ff.

169 So Abt Franz von Weingarten in den Jahren 1634–1636. Vgl. zu den Weingartener Verhältnissen überhaupt S. KASPAR, Kloster Weingarten im Dreißigjährigen Krieg.

170 Die Angaben der Salemer Gesandten auf dem Tag vom 19./20. Mai 1642 (Bü 12) lassen die Vermutung zu, sind aber nicht eindeutig.

171 In diesem Fall waren die Äbte von Salem und Ursberg sowie der Propst von Wettenhausen nicht erschienen. Die Salemer Gesandten berichten, daß der Propst dem »Direktorio« seine Stellungnahme mitgeteilt habe. Der Abt von Ursberg war in Österreich.

172 19. Okt. 1645 der Abt von Weingarten.

Verhältnisse hingen eng die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zusammen, mit denen alle Klöster zu kämpfen hatten, und die daher auch das Kollegium trafen. So mußte man eine neue Kollegialmatrikel aufstellen. Akut wurde das Problem, weil man eine Gesandtschaft an den bayerischen Kurfürsten und den Kaiser schicken wollte. Zunächst war man nämlich zu keiner grundsätzlichen Lösung bereit und beschloß, eine Deputation, bestehend aus den Äbten von Roggenburg und Elchingen, einzusetzen, die einen Verteilungsschlüssel speziell für diesen einen Fall erarbeiten sollte.

Aus dieser 1642 ausdrücklich nur ad hoc, für einen einzelnen, bestimmten Fall geschaffenen Anlage wurde im Laufe der Zeit ein allgemein anerkannter, faktisch unbegrenzt gültiger¹⁷³ Anschlag.

Das Verzeichnis der Anschläge im Prälatenbuch war eines der wichtigsten Verfassungsdokumente des Kollegiums. Die Kollegialverfassung war nicht eindeutig festgelegt oder schriftlich fixiert, sie gründete sich auf Traditionen und Gewohnheitsrechte. Diese entstanden aus einzelnen, zufälligen Entscheidungen, die im Laufe eines längeren Prozesses zwar verändert wurden, sich aber im Prinzip durchsetzten und schließlich anerkannt waren, ohne daß jemals eine grundsätzliche Entscheidung getroffen worden war. So befand sich die Verfassung im Grunde in einem ständigen fließenden Erweiterungs- und Umwandlungsprozeß, der manchmal schneller, manchmal, wie in diesem Zeitraum, langsamer vor sich ging.

Bei einer anderen Verfassungsänderung, die auf der Maiversammlung von 1645 beschlossen wurde, berief man sich ausdrücklich auf die alte Gewohnheit, obwohl sie in diesem Fall als Rechtfertigung für die Neuerung, denn das war es, gar nicht dienen konnte. Es ging um die Einrichtung des Adjunktenamtes, das es früher im Kollegium nicht gegeben hatte. Die anderen Gründe, die für die Einführung des neuen Amtes angegeben werden, sind wesentlich einleuchtender: Das Beispiel des gräflichen¹⁷⁴ Kollegiums und die ständigen Nachfragen des Kreises. Das Kollegium der schwäbischen Reichsgrafen hatte schon immer ein Doppeldirektorium besessen, dieses Beispiel war aber bisher ohne Konsequenz für die Organisation der Prälaten gewesen. Seit Anfang der 40er Jahre begann aber der Kreis¹⁷⁵, im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Friedensverhandlungen, sogenannte engere Konvente einzuberufen, die aus je zwei Vertretern jeder Bank gebildet werden sollten, nämlich dem Bankausschreiber oder Beigeordneten und dem Adjunkten. Auf diese Weise läßt sich also die plötzliche Beschäftigung¹⁷⁶ der Prälaten mit dem Problem der Einrichtung einer Adjunktenstelle erklären. Hinzu kamen die Gründe, die schon früher zur Bildung des Ausschusses geführt hatten, insbesondere Entlastung des Direktors und Verbesserung der Kommunikation unter den Prälaten. Am 29./30. Mai 1645 mit der Wahl Friedrichs von Roggenburg wurde das Adjunktenamt eingerichtet. In Zukunft hatte das Kollegium immer einen Adjunkten bzw. Kondirektor¹⁷⁷, dessen Aufgabe die Unterstützung des Direktors in Kollegial-, Kreis- und Reichssachen, so wie die Verbesserung der Kommunikation der Prälaten untereinander war. Letzteres ist auch der Grund dafür, daß nach Held¹⁷⁸ gewöhnlich, wenn auch nicht immer, die Adjunktenstelle durch einen der Prälaten, die unter der Iller saßen, der sogenannten Transillieriani, besetzt wurde¹⁷⁹. Nachdem die im Mai 1645 angekündigte Neubesetzung des Syndikats mit Dr. Mi-

173 Nominell galt die neue Anlage zwar nur bis zur Reform der Reichsmatrikel, auf die man allerdings schon Jahrzehnte vergeblich wartete.

174 HELD, 119 hat fälschlich »geistlich«.

175 Vgl. LANGWERTH, 361f.

176 Nach HELD (118/119) seit 1642 Mai 2, in den vorliegenden Quellen erstmals 1642 Mai 19./20. (Bericht der Salemer Gesandten).

177 Vgl. das Verzeichnis bei HELD, 120. Dort auch die Geschichte der Bezeichnungen.

178 123f.

179 Es waren: Roggenburg, Ursberg, Irsee und Wettenhausen.

chael Schaz im Oktober des gleichen Jahres vollzogen worden war, und nachdem man ebenfalls im Mai 1645 beschlossen hatte, die im Krieg entstandenen Lücken in der prälatischen Kanzlei zu schließen, war die Reorganisation der Kollegialverfassung im wesentlichen abgeschlossen.

Es gab auch eine der oben beschriebenen unsystematischen Entwicklung entgegengesetzte Tendenz, die Verfassungsbestimmungen zu differenzieren, zu systematisieren und schriftlich zu fixieren. Anlässlich der Wahl des Nachfolgers von Abt Johann Christoph von der Weissenau im Direktorat wurde zum Beispiel auf der Versammlung vom 22./23. November 1654 nach einer langen Diskussion der Verlauf des Wahlaktes in allen Einzelheiten festgelegt. Insgesamt blieb die Verfassung weiterhin eine Ansammlung gewohnheitsrechtlicher, meist ungeschriebener Übungen, die unverbunden nebeneinander standen, so daß es im modernen Sinn eine Verfassung des Kollegiums gar nicht gab.

Der allgemeine tatsächliche oder nur scheinbare Umbruch der politischen und rechtlichen Verhältnisse schien aber auch den Prälaten einen größeren Raum für politische Initiativen zu lassen. Diese richteten sich auf die Verbesserung der rechtlichen Stellung des Kollegiums und auf die Vergrößerung seiner Mitgliedschaft. An dem Beispiel der württembergischen Klöster¹⁸⁰ werden die Voraussetzungen und das Ziel dieser Politik besonders deutlich. Diese Klöster mußten nach Auffassung der katholischen Seite infolge des Restitutionsedikts von 1629 wieder hergestellt werden, da sie zwar vor und nach 1552, nicht aber in diesem Jahr selbst protestantisch gewesen waren. Der Herzog von Württemberg hatte dem 1638 zustimmen müssen, der für die Katholiken ungünstige Kriegsverlauf in den 1640er Jahren deutete aber eine Wiederaufhebung dieser Maßnahmen an, die dann im Rahmen des Westfälischen Friedens auch tatsächlich erfolgte. Die Absicht der Prälaten, diese Abteien in das Kollegium aufzunehmen, ist nun einer der Versuche, dieser Entwicklung entgegenzuwirken und den katholischen Status der Klöster zu sichern¹⁸¹. Diese Bemühungen blieben nicht auf die württembergischen Klöster beschränkt. Bei den Bestrebungen, die Klöster Zwiefalten und Gengenbach als neue Mitglieder aufzunehmen, ist unverkennbar, daß die Prälaten außer einer recht aktiven katholischen auch reichsständische Interessenpolitik betrieben, denn in diesem Zusammenhang bedeutete die Sicherung des katholischen Status zugleich auch die Festigung der zumindest im Falle Zwiefaltens¹⁸² zweifelhaften Position der Klöster als Reichsstände.

Während Gengenbach Mitglied werden soll, weil es Kreisstand und damit auch Reichsstand ist, wird bei Zwiefalten die Reichsständschaft in den Vordergrund gerückt. Die Kreisständschaft soll dagegen Folge des Beitritts zu dem Kollegium sein und von diesem beim Kreis beantragt werden. Indem man hier eine Ausnahme von dem bisherigen Grundsatz macht, daß Reichs- und Kreisständschaft notwendige Voraussetzungen für die Aufnahme sind, wird deutlich, wie sehr die Prälaten an dem Beitritt interessiert waren. Gleichzeitig betonen sie aber dadurch, daß der Eintritt die Kreisständschaft nach sich ziehen soll, daß diese weiterhin als wichtige Rechtsqualität der Mitglieder angesehen wird. Im ganzen gesehen stellt diese expansive Mitgliederpolitik einen deutlichen Gegensatz zu der vorausgegangenen Epoche dar, die von großer Stabilität in der Zusammensetzung des Kollegiums gekennzeichnet war.

180 Vgl. P. VOLK, Adam Adami und H. GÜNTER, Restitutionsedikt.

181 Daneben bemühten sich, teilweise auch als Konkurrenten, die schwäbische Benediktinerkongregation (Präses: Abt Dominikus I. von Weingarten) und die Bursfelder Kongregation um den Erhalt der Klöster. Diese bildeten später zeitweise ein eigenes Kollegium, dessen Direktor der Abt von Adelberg war (vgl. GÜNTER, Restitutionsedikt, 96 ff.).

182 Beide Klöster schieden später wieder aus, zu Zwiefalten vgl. W. SETZLER, Kloster Zwiefalten, 95 f.

Soweit es aus den folgenden hier betrachteten Rezessen¹⁸³ hervorgeht, beteiligt sich Gengenbach so gut wie nie an der Kollegialarbeit. Zwar zeichnete es die Instruktion Adam Adamis für die westfälischen Friedensverhandlungen¹⁸⁴, ist aber auf keinem Prälätentag vertreten¹⁸⁵. Im Gegensatz dazu hat Zwiefalten intensiv an den Beratungen teilgenommen – vielleicht ein Hinweis, daß dieses Kloster besonders an der Sicherung seiner rechtlichen und politischen Unabhängigkeit interessiert war.

Die Kreis- und Reichspolitik der Präläten war ebenso wie ihre Bemühungen um die Reorganisation des Kollegiums geprägt von den allgemeinen politischen Entwicklungen. Ein enger Zusammenhang zwischen beiden Bereichen bestand insofern, als sie in den entscheidenden Punkten auf beiden Ebenen die gleichen Ziele verfolgten.

Über die Kreispolitik in dieser Zeit geben die Abschiede so gut wie keine Auskunft, obwohl der Kreis 1638 wieder eine intensivere Tätigkeit aufnahm¹⁸⁶. Neben den üblichen Themen (Beschwerden gegen das Landgericht, Finanzen, Kreispolizeiordnung) beschäftigte er sich zunehmend auch mit den westfälischen Friedensverhandlungen. Die Präläten scheinen sich daran in der Regel beteiligt zu haben und waren auch bereit, die Kreislasten zu tragen¹⁸⁷. Allerdings lehnten sie es auf dem Tag vom 4./5. Januar 1646 ab, einen von den Kreisfürsten geforderten Beitrag zur Unterstützung der Kreisgesandtschaft nach Münster zu leisten, da der Kaiser inzwischen die Stände aufgefordert hatte, gesonderte Gesandtschaften zu schicken. Diesem Gebot kamen die Präläten durch eine Kollegialgesandtschaft nach.

Während zu dieser Zeit das Engagement der Kollegialmitglieder im Kreis deutlich nachgelassen hatte, war ihre Aktivität in der Reichspolitik stärker geworden. Auf Reichsebene versuchten die Präläten, ebenso wie im engeren schwäbischen Raum, die sich abzeichnende Neuordnung der politischen und rechtlichen Verhältnisse zu einer Verbesserung und Stärkung ihrer Stellung auszunutzen. Wenn sie in Schwaben beabsichtigten, durch die Aufnahme in das Kollegium möglichst vielen Klöstern die Kreis- und Reichsstandschaft zu sichern oder zu verschaffen, so waren sie auf Reichsebene darum bemüht, das politische Gewicht der Reichspräläten insgesamt zu vergrößern.

Diese Haltung wurde schon am 29./30. Mai 1645 deutlich, als die Präläten beschlossen, eine Gesandtschaft nach Münster zu schicken, da die geistlichen Stände an den Friedensverhandlungen wegen der Frage der württembergischen Klöster ein großes Interesse haben mußten. Im Oktober des gleichen Jahres bestimmte man dann den Benediktiner Adam Adami zum Vertreter des Kollegiums in Westfalen. Eine Instruktion wurde zwar noch nicht festgelegt, jedoch wurde er beauftragt, den Antrag auf eine zweite prälätische Kuriatsstimme zu wiederholen. Der Antrag war bereits auf dem letzten Regensburger Reichstag (13. Sept. 1640–10. Okt. 1641) vorgebracht worden¹⁸⁸ und sollte nun bei dieser internationalen Verhandlung durchgesetzt werden.

183 Ein Tag, von dem kein Abschied vorliegt, hat übrigens 1645 in Biberach stattgefunden. Am 29./30. Mai 1645 wurde nämlich als nächster Versammlungsort Biberach festgelegt, der Prälätentag vom Oktober dieses Jahres fand aber in Ravensburg statt. Im Abschied von 1652 wird ein Anschlag erwähnt, der 1645 in Biberach festgelegt worden sei.

184 1646 Jan. 5, B 551, Bü 23.

185 Es scheint auch nicht geladen worden zu sein (vgl. Rezeß vom 22./23. Mai 1652).

186 LANGWERTH, 347 ff.

187 Vgl. Rezeß von 1645 Okt. 19 (Bü 12).

188 Allgemein zu diesem Reichstag K. BIERTHER, Der Regensburger Reichstag von 1640/41, hier besonders 25 ff. Der Abt von Weingarten berichtete im Mai 1642 von diesem Tag (Salemer Bericht). In der Instruktion vom 5. Nov. 1652 wird angegeben, daß die Annahme der zweiten Kuriatsstimme noch 1640 erfolgt sei. Damals hatte sich zwar der prälätische Reichstagsgesandte Abt Dominikus von Weingarten intensiv darum bemüht und dabei auf die parallelen Anträge der fränkischen Grafen und der neugefürsteten Häuser (Hohenzollern, Lobkowitz) verwiesen, war aber ohne endgültigen Entscheid geblieben. (Zu

Die Aktivitäten des Kollegiums erstreckten sich nicht nur auf den engeren Kreis der schwäbisch-württembergischen Klöster, sondern umfaßten das ganze Reich. Denn die zweite Kuriatsstimme sollte den niederländischen, d.h. allen nicht-schwäbischen Prälaten zugute kommen, die bisher mangels einer kollegialen Organisation auf den Reichstagen keine Stimme geführt hatten. Auf der Versammlung vom 4./5. Januar 1646 beauftragte man dann Adami offiziell mit der Vertretung in Münster. Deren Kosten sollten vom Kollegium und den württembergischen Prälaten gemeinsam getragen werden.

Einen wesentlichen Schritt weiter als die bisherigen Pläne ging ein Projekt, das 1652 erörtert wurde. Es handelte sich dabei um den von den schwäbischen Grafen angeregten Versuch, neben der Kurfürsten-, Fürsten- und Städtekurie auf dem Reichstag als vierte Kurie die der Prälaten und Grafen zu konstituieren. Dieser weitausgreifende Plan ist ein Zeichen dafür, daß auch nach dem Abschluß der westfälischen Verhandlungen und dem Scheitern der Restitution der württembergischen Klöster die Chancen für eine weitreichende Umgestaltung der Rechtsverhältnisse im Reich als nicht aussichtslos angesehen wurden.

Die Prälaten beschäftigten sich auf beiden Versammlungen des Jahres 1652 (22./23. Mai und 4./5. Nov.) mit diesem Vorhaben und gaben in der Instruktion vom 6. November¹⁸⁹ ihrem Reichstagsgesandten, Abt Dominikus I. von Weingarten, genaue Anweisungen, wie er sich bezüglich dieser Sache zu verhalten habe. Der Plan ging von den Grafen aus und ihnen sollte auch, wie die Prälaten schon im Mai entschieden hatten, die Führung der Verhandlungen überlassen bleiben, da sie die besseren Verbindungen besäßen. Man wollte aber, da die schwäbischen Grafen beabsichtigten, ihre wetterauischen, fränkischen und rheinischen Standesgenossen in dieses Projekt einzubeziehen, auch die »niederländischen«, genauer gesagt, nicht-schwäbischen Prälaten daran beteiligen. Da nun diese »umbher verstreuth sind« und anscheinend keine organisatorische Zentrale besaßen, beschloß man, zu diesem Zweck den Abt des Wiener Schottenklosters, der ihr »Sollicitator« am kaiserlichen Hof war, einzuschalten. Dabei sollte dieser auch gebeten werden, sich außerdem für die wirkliche Durchsetzung des zweiten prälatischen Votums einzusetzen, das zwar auf dem regensburgischen Reichstag 1640 den niederdeutschen Prälaten zugestanden, von diesen aber bis »datohero nicht effectuirt« worden sei.

»Vornemblich aber und haubtsächlich« hat der Gesandte die Aufgabe, sich um die Einrichtung der vierten Kurie zu bemühen. Dabei soll er sich mit den gräflichen Vertretern in Verbindung setzen. Das Hauptargument, mit dem diese Forderung begründet wurde, war, daß bei den westfälischen Friedensverhandlungen den Städten das votum decisivum und die Konstituierung einer dritten Kurie gestattet worden war. Was diesen, die »ordine inferiores seyndt«, gewährt worden war, kann den Prälaten, Grafen und Herren nicht vorenthalten werden. Ein gewisses Mißtrauen gegenüber dem Gelingen dieses Planes ist aber deutlich spürbar. In der gleichen Instruktion wird nämlich der Gesandte beauftragt, »wenigst in dem Fürsten Rhat 3: vota« für die Prälaten zu beantragen. Man rechnete also damit, daß es nicht zur Bildung eines weiteren »Rates« und zur Erringung von Virilstimmen kam, wollte aber wenigstens in der Fürstenkurie eine weitere Kuriatsstimme erhalten. Am Ende scheiterten zwar alle diese Pläne und das einzige, was Bestand hatte, war die zweite Kuriatsstimme, die 1653¹⁹⁰ mit der Konstituierung des rheinischen Prälatenkollegiums endgültig anerkannt war. Es zeigt sich aber an dieser, verglichen mit der vorausgegangenen Epoche sehr verstärkten politischen Aktivität, daß die Prälaten durchaus bereit waren, den Versuch zu unternehmen, die für sie

dem Problem der Neufürstungen im 17. Jahrhundert auch V. PRESS, Die Entstehung des Fürstentums Liechtenstein, 76 ff.)

189 Gesiegelt von Johann Christoph von der Weissenau und Friedrich von Roggenburg (Bü 12).

190 Vgl. REINHARDT, Restauration, 182.

günstige reichspolitische Situation auszunutzen¹⁹¹. Durch das Scheitern dieser Versuche wurde eine entscheidende Aufwertung der Prälaten auf Reichsebene und eine Stärkung ihrer politischen Stellung im Reich verhindert.

Die politische Bedeutung des Kollegiums der schwäbischen Reichsprälaten und seiner Mitglieder auf Reichsebene sowie das Gewicht ihrer Stimmen auf den Reichstagen darf auf keinen Fall überschätzt werden. Die eine Kuriatstimme, über die die Prälaten in dem hier behandelten Zeitraum verfügten und die meist im Sinne Österreichs und des Kaisers geführt wurde, fiel im Reichsfürstenrat kaum ins Gewicht.

In dem politisch und territorial zerklüfteten Schwaben aber stellten sie einen nicht unbedeutenden Machtfaktor dar. Die speziellen Bedingungen dieses Raumes, das Fehlen einer alle anderen Stände dominierenden Macht und der Antagonismus zwischen Österreich und dem Schwäbischen Kreis waren auch die Voraussetzung für die Entstehung des Kollegiums.

Dabei kann aber für die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts von einem Kollegium mit fester innerer Struktur noch nicht gesprochen werden. Die einzelnen Elemente und Kriterien der Kollegialverfassung bildeten sich vielmehr schrittweise aus, vor allem, nachdem Abt Gerwig Blarer von Weingarten, die überragende Figur der vergangenen Jahrzehnte, 1567 gestorben war. So kam es erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Einführung der Wahl zur Bestimmung des neuen Direktors, zur strafferen Organisierung der Prälatentage und zur Ausbildung neuer Verfassungsorgane. In den 40er Jahren des 17. Jahrhunderts wurde eine Neuordnung in Angriff genommen, die zum Teil zu einer stärkeren Differenzierung der Verfassung führte.

Die Verfassung des Kollegiums blieb aber immer ausschließlich auf Gewohnheitsrecht und Tradition gegründet. Veränderungen entwickelten sich oft aus konkreten Anlässen heraus und wurden im Laufe der Jahre ohne formellen Akt zu allgemein anerkannten Grundsätzen. Eine schriftlich fixierte Verfassung im modernen Sinn hat das Kollegium der schwäbischen Reichsprälaten also nie gehabt.

ANHANG

I. Liste der Kollegialdirektoren 1523–1654

Abt Gerwig Blarer von Weingarten	1523–30. 8. 1567 (Tod)
Abt Johannes VI. Mayer von Roggenburg spätestens seit	1565–1566 (Resignation)
Abt Michael Halblizel v. d. Weissenau spätestens seit	1566–1575 (Tod)
Abt Johannes Halblizel von Weingarten	6. 7. 1575–14. 11. 1575 (Tod)
Abt Christoph Funk von Petershausen	12. 12. 1575–10. 2. 1580 (Resignation)
Abt Andreas Sonntag von Ochsenhausen (kommissarisch)	10. 2. 1580–18. 4. 1580
Abt Matthäus Rott von Salem	18. 4. 1580–24. 5. 1583 (Tod)
Abt Vitus Necker von Salem	6. 8. 1583–14. 11. 1587 (Tod)
möglicherweise Vakanz von	14. 11. 1587–?
Abt Christian Fürst von Salem	?–17. 7. 1591 (Resignation)
Abt Georg Wegelin von Weingarten	17. 7. 1591–12. 9. 1618 (Resignation)
Abt Johann Christoph I. Härtilin von der Weissenau	12. 9. 1618–1. 9. 1654 (Resignation)

¹⁹¹ Es erscheint aber durchaus möglich, daß der Kaiser solche Pläne, die seine traditionelle Klientel gestärkt hätten, unterstützte.

II. Liste der Syndici und Rechtsgelehrten im Dienst des Kollegiums

1567 Juni 11–1572	Dr. Gall Hager (<i>Syndikus</i>)
1574 März 4	Dr. Lazarus Wendelstein
1575 Juli 6–1589 Juli 10	Dr. Hans Langhans (<i>Syndikus</i>)
1575 Juli 6	Dr. Johann Hillenson
1578 Mai 11	Dr. Johann Hillenson
1582 Nov. 15	Georg Weisshaupt
1583 April 11 eventuell	Dr. Georg Haber
eventuell	Dr. Jakob Vasler
eventuell	Dr. Faber
1585 April 8 eventuell	Dr. Georg Wirth
eventuell	Dr. Zimmer
1586 Juni 17–1602	Beatus Moser
1586 Juni 17	Dr. Abraham Heußlin
1589 Juli 10–1593	Dr. Georg Wirth (<i>Syndikus</i>)
1591 Juli 17	Dr. Hektor Dornspenger
1593 Mai 5–1600	Dr. Johann Hornsteiner (<i>Syndikus</i>)
1594 Oktober 11	Dr. Hans Joachim Beck
1600 April 13–?	Dr. Albrecht Everhardt (<i>Syndikus</i>)
1607 Mai 10	Dr. Joachim Blech
1628 Juni 7–?	Dr. Maximilian Miller (<i>Syndikus</i>)
1628 Juni 23	Dr. Johann Heinrich von Pflumers
1642 Juni 19/20	ders.
1645 Mai 29/30–1669	Dr. Michael Schaz (<i>Syndikus</i>)

LITERATUR

1. Quellen

- Abschiede der Prälaten 1532–1654, Hauptstaatsarchiv, Stuttgart, B 362, Bü 10–12.
 Das Totenbuch von Salem, herausgegeben von Franz Ludwig Baumann, in: ZGO 53, 1899, 351–380, 511–548.
 Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe VI, Göttingen 1979.
 Gerwig Blarer, Abt von Weingarten 1520–1567. Briefe und Akten, hg. von Heinrich GÜNTER. Bd. 1: 1518–1547 und Bd. 2: 1547–1567 (Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 16 und 17), Stuttgart 1914 und 1921.
 Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, hg. v. Karl ZEUMER, (Quellensammlung zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Bd. 2) Tübingen 1913.

2. Sekundärliteratur

- Norbert BACKMUND: *Monasticon Praemonstratense*, Bd. 1–3, Straubing 1949–1960. – Bd. 1, Straubing 1984.
 DERS.: *Die Chorherrenorden und ihre Stifte in Bayern*, Passau 1966.
 Karl Siegfried BADER: *Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung*, Stuttgart 1950.
 Hermann BAIER: *Die Stellung der Abtei Salem in Staat und Kirche*, in: FDA 62, 1934, 131–154.
 Rudolf BEMMANN: *Zur Geschichte des Reichstags im 15. Jahrhundert*, 1907.
 K. BIERTHER: *Der Regensburger Reichstag von 1640/41* (Regensburger hist. Forschungen 1), Kallmünz 1971.
 Peter BLICKLE: *Der Kampf Ottobeurens um den Erhalt seiner Reichsunmittelbarkeit im 17. und*

18. Jahrhundert, in: *Ottobeuren 764–1964. Beiträge zur Geschichte der Abtei (Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens und seiner Zweige, Bd. 79)*, Augsburg 1962.
- DERS.: Memmingen, in: *Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Heft 4 (Memmingen)*, darin Buxheim 317–322.
- Peter und Renate BLICKLE: *Schwaben von 1268 bis 1803 (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, hg. von Karl BOSEL, Abteilung II: Franken und Schwaben vom Frühmittelalter bis 1800, Bd. 4)* München 1979.
- Ernst BOCK: *DER SCHWÄBISCHE BUND UND SEINE VERFASSUNG (UNTERSUCHUNGEN ZUR DEUTSCHEN STAATS- UND RECHTSGESCHICHTE, Bd. 137)*, Breslau 1927.
- E. BÖHME: *Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik mindermächtiger Reichsstände*, Diss. Tübingen 1985.
- Heinz-Günter BORCK: *Der Schwäbische Reichskreis im Zeitalter der französischen Revolutionskriege (1792–1806) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 61)* Stuttgart 1970.
- Albert DIRR: *Die Reichsabtei Elchingen von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, Diss. München 1926.
- Waldemar DOMKE: *Die Virilstimmen im Reichsfürstenrat von 1495–1654 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 11)*, 1882.
- Hans Erich FEINE: *Entstehung und Schicksal der vorderösterreichischen Lande*, in: Friedrich Metz (Hg.), *Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde*, Freiburg 1967², 47–65.
- Eberhard GÖNNER und Max MILLER: *Die Landvogtei Schwaben*, in: Friedrich Metz (Hg.), *Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde*, Freiburg 1967², 683–704.
- Elisabeth GROLL: *DAS PRÄMONSTRATENSERTIFT ROGGENBURG 1450–1600*, DISS., MÜNCHEN 1939.
- EWALD GRUBER: *Das Kloster Ochsenhausen. Von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts*, Diss., Tübingen 1956.
- Heinrich GÜNTER: *Das Restitutionsedikt von 1629 und die katholische Restauration Altwürttembergs*, Stuttgart 1901.
- Martin HECKEL: *Autonomia und Pacis Compositio*, in: *Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte* 76, Kan. Abt. 45, 1959, 141–248.
- Willebold HELD: *Reichsprälatisches Staatsrecht, Bd. 1–2*, Kempten 1782–1785.
- Joseph HEMMERLE: *Germania Benedictina, Bd. 2: Bayern Ottobeuren* 1970.
- H. HERSLINGER: *Die Anfänge des Schwäbischen Bundes (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 9)*, Ulm 1970.
- Hans-Georg HOFACKER: *Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung Bd. 8)*, Stuttgart 1980.
- Siegfried KASPAR: *Kloster Weingarten im Dreißigjährigen Krieg*, Diss., Köln 1960.
- Hermann KESTING: *Geschichte und Verfassung des niedersächsischen Grafenkollegiums mit einem Beitrag zur Entwicklung der Kuriatstimmen (Teildruck)*, Diss., Münster 1916.
- DERS.: *Geschichte und Verfassung des Niedersächsisch-Westfälischen Reichsgrafenkollegiums*, in: *Westfälische Zeitschrift* 106, 1956, 175–246.
- Albert KRIEGER: *Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, Bd. 1–2*, Heidelberg 1904/05.
- Ernst LANGWERTH VON SIMMERN: *Die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Jahre 1648*, Heidelberg 1896.
- Adolf LAUFS: *Der schwäbische Kreis (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 16)*, Aalen 1971.
- Joseph LORTZ: *Die Reformation in Deutschland, Bd. 1–2*, Freiburg 1962.
- Konstantin MAIER: *Die Diskussion um Kirche und Reform im Schwäbischen Reichsprälätenkollegium zur Zeit der Aufklärung (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, Bd. 7)*, Wiesbaden 1978.
- DERS., *Auswirkungen der Aufklärung in den schwäbischen Klöstern*, in: *ZKG* 86, 1975, 329–355.
- H. MAU: *Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben*, Stuttgart 1941.
- Al. MEISTER: *Die Entstehung der Kuriatstimmen*, in: *HJ* 34, 1913, 828–834.

- Gerhard NEBINGER: Entstehung und Entwicklung der Markgrafschaft Burgau, in: Friedrich Metz (Hg.), Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde, Stuttgart 1967², 753–772.
- Franziska NEUER-LANDFRIED: Die katholische Liga – Gründung, Neuordnung und Organisation eines Sonderbundes 1608–1620 (Münchner Hist. Studien, Abt. Bayerische Geschichte, Bd. 9), Kallmünz 1968.
- Winfried NUBER: Studien zur Besitz- und Rechtsgeschichte des Klosters Rot von seinen Anfängen bis 1618, Diss., Tübingen 1961.
- H. OBENAU: Recht und Verfassung der Gesellschaft mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im 15. Jahrhundert (Veröffentl. des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 7), 1961
- Walter PLOETZL: Geschichte des Klosters Irsee von 1182–1502, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, Ergänzungsband 19, 1969.
- Volker PRESS: Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft, Wiesbaden 1976.
- DERS.: Die Entstehung des Fürstentums Liechtenstein, in: Das Fürstentum Liechtenstein. Ein landeskundliches Porträt, hg. v. Wolfgang MÜLLER, Buhl/Baden 1981, 63–91.
- Franz QUARTHAL: Landstände und Landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 16), Stuttgart 1980.
- DERS. u. a.: Germania Benedictina, Bd. 5: Baden-Württemberg, Ottobeuren 1975.
- Armgar von REDEN-DOHNA: Die schwäbischen Reichsprälaten und der Kaiser. – Das Beispiel der Laienpfründen, in: Hermann WEBER (Hg.): Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980, 155–167.
- DIES.: Reichsstandschaft und Klosterherrschaft. Die schwäbischen Reichsprälaten im Zeitalter des Barock (Institut für europ. Geschichte Mainz, Vorträge, Nr. 78), Wiesbaden 1982.
- Rudolf REINHARDT: Die Reformbestrebungen in der Benediktinerabtei Weingarten unter den Äbten Johannes Hablzel (1567–1575), Johann Christoph Raittner (1575–1586), Georg Wegelin (1586–1627), Diss., Tübingen 1958.
- DERS.: Restauration, Visitation, Inspiration. Die Reformbestrebungen in der Benediktinerabtei Weingarten von 1567–1627 (Veröffentl. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 11), Stuttgart 1966.
- Joseph ROTTENKOLBER: Geschichte des hochfürstlichen Stifts Kempten (Allgäuer Geschichtsfreund, NF 34/35), Kempten 1932/33.
- G. SCHMIDT: Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der Freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Veröff. des Instituts f. europ. Geschichte, Abt. Universalgesch. Bd. 11, Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgesch. d. Alten Reiches Nr. 5), Stuttgart 1984.
- Winfried SCHULZE: Reichstag und Reichssteuern im späten 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für historische Forschung 2, 1975, 42–58.
- Alois SEILER: Die Archive der einstigen Reichsklöster nach der Säkularisation, in ZWLG 23, 1964, 321–344.
- W. SETZLER: Kloster Zwiefalten. Eine schwäbische Benediktinerabtei zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit, Sigmaringen 1979.
- Stephan SKALWEIT: Reich und Reformation, Berlin 1967.
- Dieter STIEVERMANN: Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Habilitationsschrift, masch., Tübingen 1987.
- Friedrich STÖHLKER: Die Kartause von Buxheim 1402–1803, Folge 1: Äußere Geschichte der Kartause 1402–1554, Folge 3: Die Kartause und ihre Wohltäter. Die Rechtsstellung der Kartause. Besitz und Einkommensverhältnisse. Urkunden und sonstige Dokumente. 1402–1554, 1974 und 1976.
- Paulus VOLK: P. Adam Adami als Sachwalter der Benediktinischen Belange auf den westfälischen Friedensverhandlungen, in: DERS.: Fünfhundert Jahre Bursfelder Kongregation, Münster 1956.
- C. V. WEDGWOOD: Der Dreißigjährige Krieg, München 1969.
- Friedrich ZOEPFEL: Geschichte der ehemaligen Universität Ottobeuren, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 5, 1916/19, 517–562.